

Ihr/-e Ansprechpartner/-in  
Michael Lentzen  
Durchwahl  
Telefon +49 351 825-32100  
Telefax +49 351 825-9301  
Michael.lentzen@  
lds.sachsen.de\*  
Geschäftszeichen  
(bitte bei Antwort angeben)  
DD32-0522/476/15  
Dresden,  
22. Juli 2020

# Planfeststellungsbeschluss

**Verkehrsbauvorhaben „S 85 Ausbau südlich  
Lommatzsch; Bauabschnitt 3.2“ VNK 4845 034  
Stat. 0,540 – NNK 4845 050 Sta. 2,100**

**MACH**  
**WAS**  
**WICHTIGES**  
Arbeiten im Öffentlichen Dienst Sachsen

**Postanschrift:**  
Landesdirektion Sachsen  
09105 Chemnitz

**Besucheranschrift:**  
Landesdirektion Sachsen  
Stauffenbergallee 2  
01099 Dresden

[www.lds.sachsen.de](http://www.lds.sachsen.de)

**Bankverbindung:**  
Empfänger  
Hauptkasse des Freistaates Sach-  
sen

**IBAN**  
DE22 8600 0000 0086 0015 22  
**BIC MARK DEF1 860**  
Deutsche Bundesbank

**Verkehrsverbindung:**  
Straßenbahnlinie 11  
(Waldschlösschen)  
Buslinie 64 (Landesdirektion)

Für Besucher mit Behinderungen  
befinden sich gekennzeichnete  
Parkplätze vor dem Gebäude.

\*Informationen zum Zugang für ver-  
schlüsselte / signierte E-Mails / elektro-  
nische Dokumente sowie elektronische  
Zugangswege finden Sie unter  
[www.lds.sachsen.de/kontakt](http://www.lds.sachsen.de/kontakt).

Informationen zum Datenschutz finden Sie  
unter [www.lds.sachsen.de/datenschutz](http://www.lds.sachsen.de/datenschutz).

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis .....	4
<b>A Tenor .....</b>	<b>8</b>
I. Feststellung des Plans .....	8
II. Festgestellte Planunterlagen .....	8
III. Nebenbestimmungen .....	12
IV. Wasserrechtliche Entscheidungen .....	22
V. Zusagen .....	23
VI. Einwendungen .....	23
VII. Sofortvollzug .....	24
VIII. Kosten .....	24
<b>B Sachverhalt.....</b>	<b>24</b>
I Beschreibung des Vorhabens .....	24
II Ablauf des Planfeststellungsverfahrens .....	24
1 Ausgangsplanung .....	24
2 1. Tektur .....	25
3 2. Erörterungstermin .....	25
<b>C Entscheidungsgründe .....</b>	<b>25</b>
I Verfahren .....	25
1 Notwendigkeit der Planfeststellung; Zuständigkeit .....	25
2 Umfang der Planfeststellung .....	26
3 Verfahrensvorschriften .....	26
II Planrechtfertigung .....	26
III Planungsvarianten .....	27
IV Ausbaustandard .....	28
V Wasserrecht .....	28
1 Vereinbarkeit mit den Bewirtschaftungszielen .....	28
2 Wasserrechtliche Entscheidungen .....	29
VI Immissionsschutz .....	30
1 Lärm .....	30
2 Luftschadstoffe .....	32
VII Altlasten, Bodenschutz und Abfallwirtschaft .....	34
VIII Europäischer Gebietsschutz .....	34
1 FFH-Gebiet „Täler südöstlich Lommatzsch“ .....	34
2 SPA Vogelschutzgebiet „Linkselbische Bachtäler“ .....	36
IX Besonderer Artenschutz .....	38
1 Rechtsgrundlagen .....	38
2 Betroffenheit der Arten .....	39
X Gesetzlicher Biotopschutz .....	40
XI Eingriffsregelung .....	41
1 Eingriff .....	41
2 Vermeidung und Verminderung .....	41
3 Kompensation .....	42

4	Ergebnis.....	43
<b>XII</b>	<b>Raumordnung.....</b>	<b>43</b>
<b>XIII</b>	<b>Denkmalschutz und Archäologie.....</b>	<b>43</b>
<b>XIV</b>	<b>Leitungen.....</b>	<b>43</b>
<b>XV</b>	<b>Sonstige öffentliche Belange.....</b>	<b>44</b>
1	Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie.....	44
2	Landestalsperrenverwaltung, Landratsamt Meißen.....	44
3	Stadt Nossen.....	44
<b>XVI</b>	<b>Umweltverträglichkeitsprüfung.....</b>	<b>45</b>
1	Erforderlichkeit der Umweltverträglichkeitsprüfung.....	45
2	Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen.....	45
3	Bewertung der Umweltauswirkungen.....	56
<b>XVII</b>	<b>Einwendungen.....</b>	<b>58</b>
1	Schlüsselnummer 1 (Herr U.G., 01683 Nossen).....	58
2	Schlüsselnummer 2 (Herr J.H., 01683 Nossen).....	59
3	Schlüsselnummer 3 (I. und C.H., 01683 Nossen).....	59
<b>XVIII</b>	<b>Zusammenfassung/Gesamtabwägung.....</b>	<b>60</b>
<b>XIX</b>	<b>Sofortvollzug.....</b>	<b>60</b>
<b>XX</b>	<b>Kostenentscheidung.....</b>	<b>60</b>
<b>D</b>	<b>Rechtsbehelfsbelehrung.....</b>	<b>60</b>

Abkürzungsverzeichnis	
Abs.	Absatz
AG	Aktiengesellschaft
Art.	Artikel (Singular)/Artikel (Plural)
Aufl.	Auflage
AVV	Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung)
AVV Baulärm	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschemissionen -
Az.	Aktenzeichen
B	Bundesstraße
BAB	Bundesautobahn
BBodSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz)
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz)
16. BImSchV	Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung)
32. BImSchV	Zweiunddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmverordnung)
39. BImSchV	Neununddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz)
B	Bundesstraße
BT	Bundestag
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
bzw.	Beziehungsweise
ca.	Zirka
Cl	Chlorid
dB	Dezibel, physikalische Einheit des Schalldrucks
dB(A)	Dezibel (A-bewertet)
d. h.	das heißt
DIN 4150	Deutsches Institut für Normung e. V., Erschütterungen im Bauwesen
DIN 18300	Deutsches Institut für Normung e. V., VOB Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen - Teil C: Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV) - Erdarbeiten

DIN 18915	Deutsches Institut für Normung e. V., Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Bodenarbeiten
DIN 19731	Deutsches Institut für Normung e. V., Bodenbeschaffenheit – Verwertung von Bodenmaterial
DN	Nennweite (diameter nominal)
DTVMo-So	Durchschnittlicher täglicher Verkehr Montag bis Sonntag
DTVMo-Fr	Durchschnittlicher täglicher Verkehr werktags
DVGW	Deutscher Verein des Gas- und Wasserfachs
EigenkontrollVO	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landentwicklung über Art und Häufigkeit der Eigenkontrolle von Abwasseranlagen und Abwassereinleitungen (Eigenkontrollverordnung)
eG	Eingetragene Genossenschaft
e. V.	eingetragener Verein
f.	folgender/folgende/folgendes (Singular)
ff.	folgende (Plural)
FFH	Fauna-Flora-Habitat
FFH-Gebiet	Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (§ 7 Abs. 1 Nr. 6 BNatSchG)
FFH-Richtlinie	Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
ggf.	Gegebenenfalls
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbH & Co. KG	Gesellschaft mit beschränkter Haftung & Compagnie Kommanditgesellschaft
ha	Hektar
H-Wert/R-Wert	Hochwert/Rechtswert Koordinaten
i. V. m.	in Verbindung mit
Juris	Juristisches Informationssystem für die Bundesrepublik Deutschland
K	Kreisstraße
Kfz/24 h	Kraftfahrzeuge in 24 Stunden
Km	Kilometer
km/h	Kilometer pro Stunde
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz)
kV	Kilovolt
Leitfaden FFH-VP	Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfern-

	straßenbau, Ausgabe 2004
lfd.	Laufende
l/s	Liter pro Sekunde
l/(s*ha)	Liter pro Sekunde und Hektar
M	Meter
m <sup>2</sup>	Quadratmeter
m <sup>3</sup>	Kubikmeter
Mg	Milligramm
µg/m <sup>3</sup>	Mikrogramm pro Kubikmeter
Mm	Mikrometer
Nr./Nrn.	Nummer/Nummern
Q <sub>max</sub>	Belastung maximale Durchflussmenge pro Stunde
RASt 06	Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen, Ausgabe 2006
RiStWag	Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten, Ausgabe 2002
RLuS 2012	Richtlinien zur Ermittlung der Luftqualität an Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung
Rn.	Randnummer
ROG	Raumordnungsgesetz
RP	Regionalplan
s.	Siehe
S	Staatsstraße
S.	Seite
S	Staatsstraße
SächsDSchG	Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmale im Freistaat Sachsen (Sächsisches Denkmalschutzgesetz)
SächsKrWBodSchG	Gesetz über die Kreislaufwirtschaft und den Bodenschutz im Freistaat Sachsen (Sächsisches Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetz)
SächsKMVO	Polizeiverordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (Sächsische Kampfmittelverordnung)
SächsNatSchG	Sächsisches Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz)
SächsStrG	Straßengesetz für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Straßengesetz)
SächsUVPg	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Freistaat Sachsen
SächsVwKG	Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen
SächsVwVfZG	Gesetz zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen
SächsWG	Sächsisches Wassergesetz
SMUL	Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft

StVO	Straßenverkehrs-Ordnung
u. a.	unter anderem
u. ä.	und ähnliches
UVPG a. F.	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 5. Mai 2017
UVPG n. F.	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 20. Juli 2017
VGH	Verwaltungsgerichtshof
vgl.	Vergleiche
VOB	Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
VwV-StVO	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz)
z. B.	zum Beispiel
z. T.	zum Teil

Die Landesdirektion Sachsen erlässt folgenden

Planfeststellungsbeschluss:

**A Tenor**

**I. Feststellung des Plans**

Auf Antrag des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Meißen wird der Plan für das Vorhaben Verkehrsbauvorhaben „S 85 Ausbau südlich Lommatzsch; Bauabschnitt 3.2“ VNK 4845 034 Station. 0,540 – NNK 4845 050 Station. 2,100 nach Maßgabe der Ziffern A II bis A VIII festgestellt.

**II. Festgestellte Planunterlagen**

Der festgestellte Plan umfasst folgende Unterlagen:

Unterlage	Bezeichnung	Maßstab	Datum der Aufstellung
1	Erläuterungsbericht 1. Tektur		07.06.2015 10.05.2017
2	Übersichtskarte	1:100.000	07.08.2015
3	Übersichtslagepläne: Blatt-Nr.:3/1, Blatt- Nr.:3/2 und Blatt-Nr.:3/3 Variantenübersicht	1:10.000 1:5.000 1:5.000	07.08.2015
4	Übersichtshöhenplan	1:5.000/ 500	07.08.2015
5	Lagepläne : Blatt 5/1, 1.Tektur Blatt 5/2	1:1.000	07.08.2015 10.05.2017
6	Höhenpläne: Blätter 6.1 – 6.6	1:1.000/1 00	16.03.2015
7	Lagepläne der Immissionsschutzmaßnahmen : Blätter 7/1 – 7/2	1:1.000	07.08.2015
8.1.	Lagepläne 8.1/1 – 8.1/2 Regenwassereinzugs- gebiete vor Bauausführung Blatt 8.1/3 Querprofile Bereich Überschwem- mungsgebiet	1:2.500  1:100	07.08.2015
8.2	Lagepläne der Entwässerungsmaßnahmen 8.2/1 – 8.2/2	1:1.000	07.08.2015
8.3	Systemübersicht Einbindung in die Gewässer	1:500,	07.08.2015

Unterlage	Bezeichnung	Maßstab	Datum der Aufstellung
	8.3/1 und 8.3/2	ohne Maßstab	
9	Landschaftspflegerische Maßnahmen		07.08.2015
9.1	Übersichtslageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen	1:5.000	07.08.2015
9.2	Lagepläne der landschaftspflegerischen Maßnahmen 9.2/1 – 9.2/2 und 9.2/3	1:1.000 1:5.000	07.08.2015
9.3	Maßnahmenblätter		07.08.2015
9.4	Tabellarische vergleichende Gegenüberstellung der Konflikte und Maßnahmen		07.08.2015
10	Grunderwerb		07.08.2015
10.1	Grunderwerbspläne 10.1/1, 10.1/3 und Tektur 1, Blatt- Nr.10.1/2	1:1.000	07.08.2015 10.05.2017
10.2	Grunderwerbsverzeichnis Seiten 1 - 9,11 - 12 und Tektur 1 Seite 10		19.06.2015 10.05.2017
11	Regelungsverzeichnis		07.08.2015
14	Straßenquerschnitt		
14.1	Ermittlung der Belastungsklasse		20.03.2015
14.2	Regelquerschnitt - innerorts, Blatt 14.2/1 Regelquerschnitt - außerorts, Blatt 14.2/2	1:50	07.08.2015
16	Sonstige Pläne		
16.1	Lagepläne mit Leitungsbestand Blätter 16.1/1 - 16.1/2	1:1.000	07.08.2015
16.2	Umleitungskonzept	1:100.000	07.08.2015
16.3	Schleppkurvendarstellung mit Anfahrsicht	1:1.000	07.08.2015
16.4	Grundstückszufahrten, Blätter 1 – 17		16.03.2015
16.5	Gutachten Wehrrückbau		22.07.2015

Unterlage	Bezeichnung	Maßstab	Datum der Aufstellung
16.5.1	Übersichtsplan Istzustand	1:1.000	07.08.2015
16.5.2	Maßnahmenplan	1:1.000	07.08.2015
16.5.3	Lage- und Höhenplan – Böschungssicherung durch Buhnen, Blätter 5.1 – 5.2 und Gestaltung der Buhnen, Blätter Nr. 6.1 – 6.2	1:200 1:100	07.08.2015
16.6	Tausalzgutachten		02.07.2018
17	Immissionstechnische Untersuchungen		07.08.2015
17.1	Erläuterungsbericht der schalltechnischen Untersuchung		07.08.2015
17.2	Berechnungsunterlagen der schalltechnischen Untersuchung		07.08.2015
17.3	Erläuterungsbericht den luftschadstofftechnischen		07.08.2015
17.4	Berechnungsgrundlagen luftschadstofftechnische Untersuchung		07.08.2015
18	Wassertechnische Untersuchungen		07.08.2015
18.1	Erläuterungen		
18.2	Berechnungsgrundlagen		
18.3	Anträge auf Erteilung einer wasserrechtlichen Zulassung		
19	Umweltfachliche Untersuchungen		07.08.2015
19.1	Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) mit Artenschutzbeitrag - Erläuterungen - Bestands –und Konfliktplan, Blätter 19.1/1-2 - Artenschutzfachbeitrag - Anlage 1 Bestandsplan und Maßnahmen Artenschutz Blatt Nr.1 - Anlage 2 Protokoll der Artenschutzbegehungen - Anlage 3 Gesamtübersicht der europarechtlich geschützten Arten und Potential der Störungen/Schädigungen nach § 44 BNatSchG	1:1.000  1:5.000	07.08.2015

Unterlage	Bezeichnung	Maßstab	Datum der Aufstellung
	- Anlage 4 Maßnahmenblätter der Artenschutzmaßnahmen 1CEF - 2CEF		
19.2	FFH-Verträglichkeitsprüfung - Erläuterungen - Übersichtskarte Blatt Nr. 19.2/1 - Lebensraumtypen und Arten / Beeinträchtigung der Erhaltungsziele Blatt Nr. 19.2/2	1:25.000 1:1.000	07.08.2015
19.3	SPA-Verträglichkeitsprüfung „Linkselbische Bachtäler“ - Erläuterungen - Übersichtskarte Blatt 19.3/1 - Lebensraumtypen und Arten / Beeinträchtigung der Erhaltungsziele Blatt Nr. 19.3/2	1:25.000 1:1.000	07.08.2015

Die Planunterlagen wurden vom Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Meißen aufgestellt und tragen in der Ausgangsfassung das Datum vom 7. August 2015. Sie wurden geändert durch die „1.Tektur“ vom 10. Mai 2017.

### III. Nebenbestimmungen

Der Planfeststellungsbeschluss ergeht mit folgenden Nebenbestimmungen:

#### 1 Allgemein

Jede Abweichung von den planfestgestellten Planunterlagen bedarf der vorherigen Zulassung durch die Planfeststellungsbehörde, welche entscheidet, ob eine wesentliche Änderung vorliegt oder nicht. Der Planfeststellungsbehörde sind diesbezüglich rechtzeitig aussagefähige Unterlagen zu übergeben.

#### 2 Wasser / Abwasser/ Hochwasser

2.1 Dem Landratsamt Meißen (untere Wasserbehörde) sind der Baubeginn spätestens eine Woche vorher und die Fertigstellung der baulichen Maßnahmen unmittelbar nach Abschluss schriftlich anzuzeigen. Ferner sind die Ausführungsunterlagen zu den geplanten Entwässerungsanlagen vor Beginn der Baumaßnahmen vorzulegen.

2.2 Nach der Fertigstellung der Baumaßnahmen und vor Inbetriebnahme der Abwasseranlagen ist rechtzeitig ein Termin zur Abnahme mit dem Landratsamt Meißen (untere Wasserbehörde) zu vereinbaren.

2.3 Während der Bauarbeiten anfallender Aushub und Bauschutt darf nicht in den Gewässern gelagert werden.

2.4 Während der Bauarbeiten anfallende Abwasser dürfen nicht in die Gewässer eingeleitet werden. Alle Arbeiten dürfen nur mit Geräten erfolgen, die keine Ölverluste aufweisen. Hydraulikanlagen sollten mit Bioöl bestückt sein.

2.5 Bauzeitlich begrenzte Einbauten in den Gewässern sind mit möglichst geringer Einschränkung des Abflussprofils und nur kurzzeitig entsprechend dem Vorhalterfordernis auszuführen

2.6 Die durch Baumaßnahmen beanspruchten Gewässer, insb. Gewässerböschungen, Uferbereiche sowie Gewässersohlen sind nach Beendigung der Baumaßnahmen fachgerecht wiederherzustellen und ggf. zu sichern. Die Höhe des jeweiligen Gewässerbettes darf nicht verändert werden.

2.7 Die zur Verwendung kommenden Baustoffe, Bauhilfsstoffe und Verfüllmaterialien dürfen keine wassergefährdenden Stoffe enthalten, die in den Untergrund gelangen können.

2.8 Mit den Rekultivierungsmaßnahmen ist unmittelbar nach Beendigung der Baumaßnahmen zu beginnen.

2.9 Für die Errichtung der Auslaufbauwerke am Lommatzscher Bach (Jammerwasser), dem Ketzlerbach sowie dem Gebindewasser in der Gemarkung Mertitz, Stadt Nossen gelten folgende weitere Maßgaben:

- Die Höhe der Rohrsohle des jeweiligen Auslaufes ist oberhalb des Mittelwasserstandes anzuordnen,
- Zur Befestigung der Auslaufbereiche sowie zur Prallhangsicherung ist ortstypisches Natursteinmaterial zu verwenden.

2.10 Nach der Errichtung der Durchlässe Lommatzcher Bach (Jammerwasser) und Gebindewasser in der Gemarkung Mertitz, Stadt Nossen ist zur VOB-Abnahme der Durchlasse die untere Wasserbehörde hinzuzuziehen.

2.11 Für den Rückbau der Wehranlage zwischen Mertitz und Zöthain im Ketzerbach gelten folgen weitere Maßgaben:

- Die Wehr- und Mauerteile sind komplett zu entfernen;
- Der Sohlriegel ist aus Großsteinen im Bogen verspannt bis ca. 2 m in das Ufer reichend zu setzen und in der Flussmitte mit einer Absenkung zur Niedrigwasserführung zu versehen;
- Die entsprechende Ausführungsplanung ist der unteren Wasserbehörde vor Baubeginn zur Abstimmung vorzulegen. An der Bauanlaufberatung sind die untere Wasserbehörde (LRA Meißen) und die Landestalsperrenverwaltung hinzuzuziehen;
- Zur Abnahme des Wehrrückbaues ist die untere Wasserbehörde mindestens 2 Wochen vorher schriftlich einzuladen. Zur Abnahme legt der Vorhabenträger den Bestandsplan mit Höhenangaben vor;
- Von der Abnahme ist ein Protokoll nach VOB zu erstellen, welches der Planfeststellungsbehörde, der Landestalsperrenverwaltung sowie der unteren Wasserbehörde zuzusenden ist.

2.12 Die Ausläufe an den Vorflutern sind in Fließrichtung zu führen. Der Winkel zwischen der Achse der jeweiligen Ausmündung und den Vorflutern soll dabei max. 45° betragen.

2.13 Im Zuge der Ausführungsplanung soll die Austrittsgeschwindigkeit des Wassers möglichst gering gehalten werden. Bei zu hoher bzw. schädlicher Austrittsgeschwindigkeit sind unverzüglich geeignete Schutzmaßnahmen (z.B. Ausweitung des Mündungsprofils, technischen Einbauten zur Reduzierung der Fließgeschwindigkeit) in Abstimmung mit der unteren Wasserbehörde vorzusehen.

2.14 Für die geplante Einleitung von Niederschlagswasser in den Lotzebach (Jammerwasser), den Ketzerbach sowie das Gebindewasser gelten folgende weitere Maßgaben:

- Es darf nur nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser in die Gewässer eingeleitet werden;
- Örtliche Lage und Umfang der planfestgestellten Einleitungen sind einzuhalten,
- Sowohl die untere Wasserbehörde (LRA Meißen) als auch der Betrieb Oberes Elbtal der Landestalsperrenverwaltung erhalten die Bestandsdaten für die Einleitbauwerke unmittelbar nach deren Fertigstellung in digitaler Form. Übergabe und Details der Bestandsunterlagen stimmt der Vorhabenträger ab;
- Es sind entsprechende Bindemittel auf der Baustelle vorzuhalten und die untere Wasserbehörde ist im Havariefall umgehend zu informieren;

- Auf der Grundlage des Gutachtens „über die voraussichtliche Tausalzbelastung des Gebindewassers und Ketzerbaches“ vom 02. Juli 2018 ist vor der Einleitung von (salzhaltigen) Niederschlagswassern in den Ketzerbach, der unteren Wasserbehörde die Ausführungsplanung mit Zustimmungsvorbehalt vorzulegen. Ergeben sich nach deren Prüfung vom Gutachten abweichende Bewertungen oder ergänzende Maßnahmen, sind diese nachträglich abzustimmen und durchzuführen.
- 2.15 Baustoffe und sonstige Materialien sind außerhalb des Überschwemmungsgebietes des Ketzerbaches zu lagern. Während der Bauarbeiten anfallender Aushub und Bauschutt darf ebenfalls nicht im Überschwemmungsgebiet gelagert werden. Baumaschinen, Baumaterialien und Bauschutt sind außerhalb des Gewässerprofils sicher abzustellen oder zu lagern. Baubeginn und Bauende der Maßnahmen im Bereich des Ketzerbaches sind dem Betrieb Oberes Elbtal jeweils 2 Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.
- 2.16 Zum Hochwasserschutz sind die durch die Bauausführung im Bereich des Überschwemmungsgebietes entstandene Schäden am Ketzerbach und dessen Ufer dem Betrieb Oberes Elbtal anzuzeigen. Nach Beendigung der Baumaßnahme sind die Schäden ordnungsgemäß und fachgerecht zu beseitigen. Zur Beweissicherung führt der Vorhabenträger mit der zuständigen Flussmeisterei vor Baubeginn und nach Abschluss der Baumaßnahme eine Begehung durch. Während der Bauausführung ist bei Bedarf der Kontakt zur zuständigen Flussmeisterei (Riesa) herzustellen.
- 2.17 Für die geplanten Maßnahme am Ketzerbach gelten folgende ergänzende Maßgaben zum Hochwasserschutz:
- Ersatzpflanzungen sind nicht im Gewässerprofil vorzunehmen;
  - Ersatzpflanzungen im Gewässerrandstreifen sind mit der Flussmeisterei Riesa abzustimmen;
  - Auenbepflanzungen dürfen weder den Hochwasserabfluss, noch Anlagen oder Bebauungen Dritter nachteilig beeinträchtigen.
- 2.18 Für die geplanten Regenwassereinleitungen in den Ketzerbach gelten folgende weitere Maßgaben:
- die Rohreinleitungen in den Ketzerbach haben spitzwinklig in Fließrichtung des Gewässers zu erfolgen;
  - die Einleitstellen sind ca. 15 – 20 cm oberhalb des mittleren Wasserstandes anzuordnen;
  - der wasserseitige Überstand der Rohrenden darf höchstens 10 cm betragen und die Endstücke sind böschungsparell abzuschneiden;
  - Einleitstellen an den Uferböschungen sind auf einem frostfrei gegründeten Fundament aufzulagern;
  - an Sohl – und Böschungsbereiche des Gewässers angrenzende Einleitstellen müssen vor Erosion und Auskolkungen gesichert sein. Dazu ist der Bereich um die Ausmündungen herum in Abstimmung mit der zuständigen Flussmeisterei mit Pflaster bzw. Wasserbausteinen zu befestigen;

- Im Zuge der Ausführungsplanung prüft der Vorhabenträger in Abstimmung mit der Landestalsperrenverwaltung des Freistaates Sachsen, ob an den Rohrenden Schutzgitter oder Rückschlagkappen erforderlich werden und bringt sie bei Bedarf an.

- 2.19 Durch die Bauausführung entstandene Schäden und Eingriffe im direkten Einzugsbereich von Gewässern sind der jeweils zuständigen unteren Wasserbehörde unverzüglich mitzuteilen und fachgerecht zu beheben.
- 2.20 Nach Abschluss der Baumaßnahme ist die Baustelle gründlich zu beräumen und der Geländeabschluss fachgerecht wiederherzustellen
- 2.21 Betriebsstörungen und Havarien sind umgehend dem Landratsamt Meißen (untere Wasserbehörde) und der Landestalsperrenverwaltung anzuzeigen.
- 2.22 Vorgesehene Anbindungen geplanter Straßenentwässerungsanlagen an vorhandene Straßengräben sind mit dem zuständigen Straßenbaulastträger abzustimmen. Insbesondere zeigt der Vorhabenträger dem betroffenen Straßenbaulastträger spätestens 2 Wochen vorher den Beginn der jeweiligen Baumaßnahme unter Vorlage der Ausführungsplanung schriftlich an.
- 2.23 Die die Flurstücke Fl. Nr. 21/1, 25, 26 und 27 ( Anwesen Meritz Nr. 1 – 4) entwässernde Mischkanalisation der Stadt Nossen ist während der Bauausführung in Abstimmung mit der Stadt Nossen bei Bedarf zu sichern.

### 3 Immissionsschutz

- 3.1 Für den gesamten Streckenabschnitt sind während der Bauphase die Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm einzuhalten. Deshalb muss die Baustelle so eingerichtet und betrieben werden, dass
  - Geräusche verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind (insbesondere durch den Einsatz geräuscharmer Bauverfahren und geräuscharmer Baumaschinen),
  - Vorkehrungen getroffen werden, die die Ausbreitung unvermeidbarer Geräusche auf ein Mindestmaß beschränken und
  - lärmintensive Arbeiten nur werktags in der Zeit zwischen 07:00 Uhr und 20:00 Uhr ausgeführt werden.

Sollten, z. B infolge betriebsorganisatorischer oder terminlicher Probleme, lärmintensive Arbeiten kurzzeitig in der Nachtzeit (20:00 bis 07:00 Uhr) oder Arbeiten Sonn- und Feiertagen notwendig werden, so sind die jeweils betroffenen Städte Nossen, Lommatzsch, das Landratsamt Meißen (Ordnungsamt und Umweltamt) sowie die betroffenen Anwohner so früh wie möglich zu informieren und erforderliche Befreiungen einzuholen. Kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen den Richtwert nachts um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten. Bei unbedingt erforderlichen Arbeiten in der Nähe von Wohnhäusern soll innerhalb des Nachtzeitraumes die Betriebszeit der Baustelle eine Dauer von insgesamt 2,5 Stunden nicht überschreiten.

- 3.2 Beim Betrieb von Baumaschinen, Baufahrzeugen und Geräten sind die in § 7 der 32. BImSchV aufgeführten Regelungen zum Betrieb von Geräten unter Beachtung der jeweiligen Gebietseinstufung einzuhalten.
- 3.3 Staubbelastigungen der Nachbarschaft sind durch geeignete Maßnahmen nach dem Stand der Technik auf ein Minimum zu begrenzen, z. B. durch Container- und Fahrzeugabdeckungen, Umhüllung von Übergabe- und Abwurfstellen, geringe Abwurfhöhen, Befeuchten staubender Materialien und - besonders bei anhaltender Trockenheit - Reinigen und Befeuchten der Arbeitsflächen und Fahrwege.
- 3.4 Die Verschmutzung öffentlicher Verkehrswege durch Baufahrzeuge beim Verlassen des Baustellenbereiches ist weitestgehend zu vermeiden. Unvermeidbare Verschmutzungen sind schnellstmöglich zu beseitigen.
- 4 Altlasten, Bodenschutz und Abfallwirtschaft
- 4.1 Werden während der Bauausführung Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten bekannt oder werden schädliche Bodenveränderungen verursacht, so sind diese dem Landratsamt Meißen (untere Abfall- und Bodenschutzbehörde) unverzüglich anzuzeigen. Die weiteren Maßnahmen sind im Einvernehmen mit der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde zu treffen.
- 4.2 Zu Baubeginn ist der im Bereich der Baustellen, Nebeneinrichtungen und Lagerflächen vorhandene Mutterboden zu sichern und getrennt vom übrigen Bodenaushub zu lagern. Der Mutterboden darf nicht mit Aushub- und Baumaterial überschüttet werden. Kann der Boden nicht sofort wiederverwendet werden, so ist er in trapezförmigen Mieten von maximal 2 m Höhe so anzulegen, dass Verdichtung, Erosion und Vernässung vermieden werden. Dabei ist der Oberboden vor An- oder Überschüttungen mit Bodenaushub oder anderen Fremdmaterialien zu schützen, um eine vollständige Wiederverwendung zu gewährleisten.
- 4.3 Im Rahmen von Rekultivierungs- und Entsiegelungsmaßnahmen ist die Wiederherstellung einer belebten, begrünungsfähigen und durchwurzelbaren Bodenschicht anzustreben. Die Qualität und Bodenart der neu hergestellten Bodenschicht sollte mindestens dem ursprünglich vorhandenen Bodenmaterial oder dem Bodenmaterial angrenzender Bereiche entsprechen.
- 4.4 Baubetriebsbedingte Bodenbelastungen (z. B. Verdichtungen, Vernässung, Erosion, Eintrag von Fremdstoffen im Rahmen der temporären Baustelleneinrichtungen u. a.) und eine Flächeninanspruchnahme für Bau- und Montageplätze sind auf das den Umständen entsprechende notwendige Ausmaß zu beschränken.
- 4.5 Soweit zeitweilige Bauunterkünfte, Lager-, Arbeits- oder Stellflächen u. ä. nicht auf bereits befestigten Flächen oder Bereichen zukünftiger Versiegelung errichtet werden können, ist die Basisfläche mit einer Sauberkeitsschicht oder Vliesauflage zu versehen und - falls erforderlich - eine Platzbefestigung mit Schotter, Kies, Sand oder ähnlichen Materialien vorzunehmen.
- 4.6 Nach Abschluss der Baumaßnahme ist die Baustelle zu beräumen. Der ursprüngliche Zustand aller bauzeitlich vorübergehend genutzten Flächen ist umgehend wiederherzustellen.

- 4.7 Der am Standort selbst nicht wieder einsetzbare, unbelastete Bodenaushub (Mutterboden, Unterboden) ist in einer geeigneten Form zu verwerten. Außerhalb der durchwurzelbaren Bodenschicht darf nur unbelasteter Boden eingebaut werden.
- 4.8 Ist eine Verwertung der angefallenen Abfallstoffe nicht möglich (z. B. wegen Schadstoffbelastung), sind diese dauerhaft von der Kreislaufwirtschaft auszuschließen und ordnungsgemäß zu entsorgen.
- 4.9 Dem Landratsamt Meißen (untere Abfall- und Bodenschutzbehörde) ist ein Verwertungs- und Entsorgungskonzept zur Bestätigung vorzulegen. Dieses muss konkrete Angaben zur Art (Abfallschlüssel nach AVV) und Menge der zu erwartenden Abfälle sowie den jeweils dafür vorgesehenen Entsorgungswegen beinhalten.
- 4.10 Der Verbleib der verwerteten und entsorgten Abfallstoffe ist in einem Abschlussbericht zu dokumentieren und nach Beendigung der Baumaßnahme dem Landratsamt Meißen (untere Abfall- und Bodenschutzbehörde) zu übergeben. Der Bericht soll alle schadstoffseitigen Untersuchungsergebnisse und die Belege einer ggf. vorgenommenen Beseitigung enthalten.
- 4.11 Im Zuge der Baudurchführung ist für die Dauer der Erdbau – und Tiefbauarbeiten an der Trasse einschließlich ihrer Bauwerke eine geotechnische Bauüberwachung vorzusehen.
- 4.12 Für sämtliche Ein – und Anschnittböschungen mit Böschungshöhen von größer als 3 m sind aus erdstatischen Gründen entweder der Nachweis der Standsicherheit nach der Norm Eurocode 7 (EC7) zu erbringen oder die Böschung abzufachen oder der Böschungsfuß technisch derart zu sichern, dass eine dauerhafte Standsicherheit der Böschungen gewährleistet ist. Dabei sind im Rahmen der Nachweisführung insbesondere potentielle Gleitschichten, wasserführende/wassergesättigte Schichten mit geringer Scherfestigkeit in der Böschung und eine gegebenenfalls erforderliche konstruktive Sicherung des Böschungsfußes zu berücksichtigen.
- 4.13 Sämtliche Böschungen in Ein – und Anschnitten sind, sofern diese nicht technisch gesichert werden, vorbeugend durch geeignete Maßnahmen gegen Erosion und Rutschungen zu schützen. Die Auswahl der Schutzmaßnahmen orientiert sich neben den geologischen Gegebenheiten, insbesondere auch an den Einfluss des umgebenden Geländes, den Wasserverhältnissen vor Ort und an die Exposition der Böschungen.
- 4.14 Werden weitere ergänzende Erkundungen mit geologischen Belang (Bohrungen, Baugrundgutachten, hydrologische Untersuchungen) durchgeführt, sind deren Ergebnisse bzw. Gutachten dem Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie zuzusenden. Die Übergabe der Daten kann insbesondere durch das Programm UHYDRO erfolgen.
- 5 Naturschutz und Landschaftspflege
- 5.1 Die in der landschaftspflegerischen Begleitplanung vorgesehenen Maßnahmen sind wie textlich beschrieben (Unterlage 19.0) und in den Maßnahmenpläne- und

Blätter der landschaftspflegerischen Maßnahmen dargestellt (Unterlagen 9.2 – 9.3), durchzuführen.

- 5.2 Die Ausführungsplanung ist rechtzeitig vor Baubeginn mit dem Landratsamt Meißen (untere Naturschutzbehörde) abzustimmen.
- 5.3 Das Ergebnis der Vorortbegehung und der Prüfung potenzieller Lebensstätten von Vögeln, Fledermäusen, Biber, Fischotter und Wirbellosen vor Baufeldfreimachung (Unterlage 9.3, Maßnahmen 2V und 8V) ist dem Landratsamt Meißen (untere Naturschutzbehörde) vor Baubeginn mitzuteilen.
- 5.4 Die Gestaltungs- und Ersatzmaßnahmen müssen spätestens mit Ablauf der auf die Baumaßnahme folgenden Vegetationsperiode vollständig umgesetzt sein.
- 5.5 Während der Bauzeit ist eine ökologische Baubetreuung vorzusehen. Den Anweisungen der ökologischen Baubetreuung ist Folge zu leisten.
- 5.6 Die Fertigstellung der Gestaltungs- und Ersatzmaßnahmen ist dem Landratsamt Meißen (untere Naturschutzbehörde) unter Angabe der jeweiligen Pflanzstandorte schriftlich anzuzeigen.
- 5.7 Für die Entwicklungspflege der Gestaltungs- und Ersatzmaßnahmen gilt ein Zeitraum von mindestens zwei Jahren.
- 5.8 Die Gestaltungs- und Ersatzmaßnahmen sind so auszuführen, dass sie die ihnen zugeordneten Funktionen auf Dauer erfüllen. Ausfälle der Neuanpflanzungen während der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege sind zu ersetzen.
- 5.9 Nach Ablauf der Entwicklungspflege sind die Gestaltungs- und Ersatzmaßnahmen zu kontrollieren. Dem Landratsamt Meißen (untere Naturschutzbehörde) ist Gelegenheit zu geben, daran teilzunehmen. Ihm ist zeitnah ein Protokoll über das Ergebnis der Kontrolle zu übergeben.
- 5.10 Sofern die Entwicklungskontrolle (Nebenbestimmung A.III.5.9) ergibt, dass der mit den Gestaltungs- und Ersatzmaßnahmen angestrebte Erfolg nicht eingetreten ist, hat der Vorhabenträger im Einvernehmen mit dem Landratsamt Meißen (untere Naturschutzbehörde) geeignete Maßnahmen zu treffen, um die Mängel zu beseitigen.
- 5.11 Für die Dauer der Unterhaltungspflege der Gestaltungs- und Ersatzmaßnahmen gelten die empfohlenen Pflegezeiten nach Anhang 3 der Hinweise zur Umsetzung landschaftspflegerischer Kompensationsmaßnahmen beim Bundesfernstraßenbau (Allgemeines Rundschreiben des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Wohnungswesen Nr. 03/2003, Az. S 13/S 16/14.87.02-25/9 Va 03). Sind dort keine Regelungen enthalten, sind die Pflege und Unterhaltung grundsätzlich für den Zeitraum, in dem die erforderliche Funktion der Kompensationsmaßnahme dies gebietet, auszuführen.
- 5.12 In Abstimmung mit der zuständigen Fischereibehörde (LfULG) ist vor und nach Baubeginn beim Bau des Durchlasses im Zuge des Lommatzcher Baches, Kno-

tenpunktbereich S 85/Straße nach Zöthain sowie beim Rückbau der Wehranlage (Ausgleichsmaßnahme 1E) eine Elektroabfischung durchzuführen.

- 5.13 Bei dem Rückbau der Wehranlage (Ausgleichsmaßnahme 1E) ist die für den Standort ausgewiesene Fischzönose zu beachten. Im Zuge der Ausführungsplanung stimmt der Vorhabenträger insoweit die Detailplanung mit der Fischereibehörde (LfULG) ab.

## 6 Denkmalschutz und Archäologie

- 6.1 Das Kulturdenkmal, ein Wegestein neben dem Einmündungsbereich der Dorfstraße Meritz nach Mettelwitz (Bau-km 0+640), der Gemarkung Meritz, ist in Abstimmung mit dem Landratsamt Meißen (untere Denkmalschutzbehörde) entweder bauzeitlich zu sichern oder standortnah wieder aufzustellen. Rechtzeitig vor Beginn der Standortsicherung oder Wiederaufstellung des Wegesteins ist der unteren Denkmalschutzbehörde die Ausführungsplanung zur Abstimmung zu übergeben.

- 6.2 Das Landesamt für Archäologie ist mindestens drei Wochen vorher über den genauen Baubeginn (Erschließungs-, Abbruch-, Ausschachtungs- und Planierarbeiten) zu informieren. Dabei sind die Kontaktdaten der ausführenden Firmen und des verantwortlichen Bauleiters mitzuteilen.

- 6.3 Alle mit der Bauausführung betrauten Personen sind darauf hinzuweisen, dass dem Landratsamt Meißen (untere Denkmalschutzbehörde) unverzüglich anzuzeigen ist, wenn im Rahmen der Bauausführung Sachen, Sachgesamtheiten, Teile oder Spuren von Sachen, von denen anzunehmen ist, dass es sich um Kulturdenkmale handelt, entdeckt werden. Der Fund und die Fundstellen sind bis zum Ablauf des vierten Tages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten und zu sichern, sofern nicht das Landesamt für Archäologie einer Verkürzung der Frist zustimmt.

- 6.4 Die Beauftragten des Landesamtes für Archäologie sind berechtigt, Funde zu bergen, auszuwerten oder zur wissenschaftlichen Bearbeitung in Besitz zu nehmen. Zu diesem Zweck ist den beauftragten Mitarbeitern der uneingeschränkte Zugang zu den Baustellen und jede mögliche Unterstützung zu gewähren.

## 7 Leitungen

### 7.1 Allgemeines

- 7.1.1 Der Vorhabenträger hat sich unmittelbar vor Baubeginn nochmals über die vorhandenen Leitungen zu informieren.

- 7.1.2 Die erforderlichen Änderungen und Verlegungen von Leitungen sind in Abstimmung mit den betroffenen Leitungsträgern durchzuführen.

- 7.1.3 Der Vorhabenträger hat einen Bauablaufzeitenplan aufzustellen und mindestens drei Monate vor Baubeginn mit den betroffenen Leitungsträgern abzustimmen.

### 7.2 Telekom Deutschland GmbH

7.2.1 Beschädigungen der Telekommunikationslinien bei der Bauausführung sind zu vermeiden. Der Vorhabenträger hat sich daher unmittelbar vor Baubeginn nochmals über die vorhandenen Fernmeldeanlagen zu informieren.

Hinweis:

Der aktuelle Leitungsbestand der Telekom Deutschland GmbH kann im Internet unter <https://trassenauskunftkabel.telekom.de> abgerufen werden.

7.2.2 Die Kabelschutzanweisung der Telekom Deutschland GmbH ist zu beachten.

7.2.3 In Abstimmung mit dem Leitungsträger ist die durch das Versetzen des Telefonmastes im Bereich des Knotenpunktes 1 – S 85/Zöthainer Straße zum Haus Nr. 13 abgehende Freileitung anzupassen. Dabei ist die Einleitstelle am Haus Nr. 13 zu erhalten.

### 7.3 ENSO NETZ GmbH

Vor Baubeginn ist bei dem Versorgungsunternehmen die Auskunftserteilung bzw. Schachterlaubnis für Schachtarbeiten einzuholen.

## 8 Sonstige Auflagen im öffentlichen Interesse

8.1 Die Höhenfestpunkte 4845 383/0 und 4845 384/0 sind durch geeignete Maßnahmen so zu schützen, dass sie durch Baumaßnahmen, Baustoffablagerungen, Baustellenverkehr oder andere Handlungen weder beschädigt, in ihrer Lage verändert noch in ihrer Erkennbarkeit und Verwendbarkeit eingeschränkt werden. Sollte eine Beeinträchtigung der Festpunkte unvermeidbar sein, ist deren Versetzung rechtzeitig vorher beim Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen schriftlich zu veranlassen.

8.2 Zur Absicherung des Berufs-, Schüler- und Ausbildungsverkehrs sind die Umleitungspläne und die Dauer der Umleitung für die von den Baumaßnahmen betroffenen Buslinien mit der Betreiberin dieser Buslinien abzustimmen. Dies gilt insbesondere für den Busbetrieb der Linien 417 und 420 der Verkehrsgesellschaft Meißen mbH zu den Orten Meritz, Wahnitz sowie Neumühle in Leuben. Für diese Haltepunkte hat der Vorhabenträger die Bauabläufe während der geplanten Vollsperrung der jeweiligen Straßenabschnitte zu optimieren, so dass die Auswirkungen der Vollsperrung auf die Schülerbeförderung möglichst minimiert werden.

8.3 Vor Fertigstellung der Straße sind der zuständigen unteren Straßenverkehrsbehörde sowie der Polizeidirektion Dresden die Beschilderungs- und Markierungspläne vorzulegen.

8.4 Der nächstgelegenen Ortpolizeibehörde oder Polizeidienststelle ist unverzüglich mitzuteilen, wenn im Rahmen der Bauausführung Kampfmittel entdeckt werden.

8.5 Die Zufahrt zu Gebäuden ist für Feuerwehr und Rettungsfahrzeuge während der gesamten Bauzeit zu gewährleisten. Die Zufahrten zu den Gerätehäusern der Freiwilligen Feuerwehr müssen stets frei gehalten werden. Hydranten müssen auch während der Baumaßnahme betriebsbereit sein, ggf. sind sie in Abstim-

mung mit der Freiwilligen Feuerwehr rechtzeitig unweit zu verlegen. Von erforderlichen Straßensperrungen, Verkehrseinschränkungen und Änderungen der Verkehrsführung ist die integrierte Rettungsleitstelle Dresden sowie die Freiwillige Feuerwehr zu informieren. Soweit Hydranten verlegt werden, informiert der Vorhabenträger die Freiwillige Feuerwehr.

- 8.6 Die Verkehrsführung und Verkehrsregelung während der Bauzeit ist rechtzeitig mit der zuständigen unteren Straßenverkehrsbehörde abzustimmen.
- 8.7 Der derzeitige Containerstandort der Stadt Nossen am künftigen Knotenpunkt 1 bleibt erhalten.

## 9 Nebenbestimmungen im privaten Interesse

- 9.1 Die betroffenen Grundstückseigentümer sind vor Beginn der Baumaßnahmen über den Baubeginn und den Bauablauf sowie über die Inanspruchnahme von Flächen zu informieren. Den Betroffenen ist gleichzeitig ein verantwortlicher Ansprechpartner in Bezug auf die Baumaßnahmen zu nennen.
- 9.2 Es ist sicherzustellen, dass die vorübergehende Inanspruchnahme von Grundstücken für den Straßenbau nur auf die zwingend notwendigen Flächen beschränkt bleibt. Während der Bauphase sind die zur Bautrasse gehörenden Flächen deutlich abzugrenzen, um willkürliche Flächeninanspruchnahmen zu vermeiden.
- 9.3 Es ist sicherzustellen, dass alle vom Straßenbau berührten und von ihren bisherigen Zufahrten oder Zuwegungen abgeschnittenen Grundstücke wieder eine ordnungsgemäße und angemessene Anbindung an das öffentliche Wegenetz erhalten. Dies gilt auch während der Bauzeit; notfalls sind vorübergehend provisorische Zufahrten und Zuwegungen einzurichten.
- 9.4 Durch den Vorhabenträger verursachte Schäden sind spätestens nach Beendigung der Bauarbeiten zu beseitigen.
- 9.5 Bei dem Bau und Betrieb des geplanten Vorhabens ist darauf zu achten, dass keine Bodenerschütterungen hervorgerufen werden, die den Bestand der vorhandenen Gebäude gefährden.
- 9.6 Vor der Bauausführung ist eine Gebäude- und Grundstücksbeweissicherung für Gebäude und Grundstücke im Wirkungsbereich des geplanten Vorhabens, in dem möglicherweise Gefährdungen durch die Straßenbaumaßnahmen (z. B. durch Wasser und Erschütterungen) auftreten können, durchzuführen. Die Ergebnisse der Beweissicherung sind den betroffenen Bewohnern und Eigentümern auf Wunsch unverzüglich und kostenlos zur Verfügung zu stellen.
- 9.7 Herr J. H., 01683 Nossen

Die Trinkwasserversorgung des Wohngrundstücks Mertiz Nr. 13, 016883 durch einen privaten Brunnen bleibt erhalten. Im Zuge der Baudurchführung sind die die Zöthainer Straße querenden Leitungen der Trinkwasserversorgung in Abstimmung mit dem Eigentümer zu sichern.

Auf Kosten des Vorhabenträgers erfolgt eine Wiedererrichtung der zu versetzenden 5 Klinkersäulen der Grundstückseinfriedung in gleicher Qualität. Gleiches gilt für die anzupassende Grundstückszufahrt.

Im Zuge der Ausführungsplanung stimmt der Vorhabenträger - sobald er vom Eigentümer die Bestandsunterlagen über dessen Abwasser/Klärgrube und Gebäudeanschluss erhalten hat – die Anbindung der vollbiologischen Kläranlage des Eigentümers an dessen Grundstück bzw. des Gebäudes ab.

Im Zuge der Bauausführung veranlasst der Vorhabenträger – ohne Kostenbeteiligung des Eigentümers – die Anpassung der derzeit bestehenden aber durch die Planung anzupassenden Freileitungen zum Haus Mertiz Nr. 13

#### 9.8 Herr U.G., 01683 Nossen

Der Vorhabenträger errichtet – wie im Anhörungstermin vom 26. April 2017 zugesichert – die Neuanlage einer Feldzufahrt im Bereich der Stationierung 1+070. In der Ausführungsplanung wird die genaue Lage der Feldzufahrt mit dem Eigentümer abschließend abgestimmt.

### IV. Wasserrechtliche Entscheidungen

Dem Vorhabenträger werden für sein Vorhaben die gemäß den planfestgestellten Planunterlagen erforderlichen und in Unterlage 18 ausführlich dargestellten sowie unter dem Aktenzeichen (AZ: 652.21/10/Lom/VE S 85) dort beantragten wasserrechtlichen Erlaubnisse und Genehmigungen nach Maßgabe der unter III.2 festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt. Zu nennen sind insbesondere:

- 1 Wasserrechtliche Genehmigungen gemäß § 26 Abs.1 Satz 1 SächsWG für die Errichtung der Ausbaulaufwerke am Lommatzcher Bach (Jammerwasser), dem Ketzerbach sowie dem Gebindewasser, die Errichtung der Durchlässe am Lommatzcher Bach (Jammerwasser) und am Gebindewasser sowie den Rückbau der Wehranlage zwischen Mertitz und Zöthain am Ketzerbach.
  - 1.1 Ausbaulaufwerk am Lommatzcher Bach, Stadt Nossen, Gemarkung Mertitz, Fl.Nr. 66/5, H-Wert: 5672567 R-Wert: 4592698
  - 1.2 Ausbaulaufwerk am Lommatzcher Bach, Stadt Nossen, Gemarkung Mertitz, Fl.Nr. 108/4, H-Wert: 5672524 R-Wert: 4592781
  - 1.3 Ausbaulaufwerk am Ketzerbach, Stadt Nossen, Gemarkung Mertitz, Fl.Nr. 76/1, H-Wert: 5672229 R-Wert: 4592810
  - 1.4 Ausbaulaufwerk am Ketzerbach, Stadt Nossen, Gemarkung Mertitz, Fl.Nr. 76/1, H-Wert: 5672229 R-Wert: 4592810
  - 1.5 Ausbaulaufwerk am Gebindewasser, Stadt Nossen, Gemarkung Mertitz, Fl.Nr. 71/5, H-Wert: 5671992 R-Wert: 4592916

- 1.6 Durchlass am Lommatzscher Bach, Stadt Nossen, Gemarkung Mertitz, Fl.Nr. 36/1, 66/5, 69, 108/36 und 71/5, Anfang: H-Wert: 5672534 R-Wert: 4592725, Ende: H-Wert: 5672525 R-Wert: 4592775
- 1.7 Durchlass am Gebindewasser, Stadt Nossen, Gemarkung Mertitz, Fl.Nr. 36/1, 66/5, 69, 108/36 und 71/5, Anfang: H-Wert: 5671972 R-Wert: 4592893, Ende: H-Wert: 5671990 R-Wert: 4592912
- 1.8 Kompletter Rückbau der Wehranlage zwischen Meritz und Zöthain mit anschließender Ufer – und Sohlsicherung, Stadt Lommatzsch, Gemarkung Zöthain, Fl.Nr. 137,138 und 139
- 2 Wasserrechtliche Erlaubnisse zur Einleitung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser §§ 8 Abs. 1, 9 Abs.1 WHG in das Jammerwasser, den Ketzerbach sowie das Gebindewasser.
  - 2.1 Einleitstelle Ableitung Straßenwasser Nr. 1 in den Lommatzscher Bach, Stadt Nossen, Gemarkung Mertitz, Fl. Nr.66/5, H-Wert :5672567 R-Wert: 4592698,  $Q_{max} = 22 \text{ l/s}$  bei  $n = 1$  ( $125/\text{s} \times \text{ha}$ )
  - 2.2 Einleitstelle Ableitung Straßenwasser Nr. 2 in den Lommatzscher Bach, Stadt Nossen, Gemarkung Mertitz, Fl. Nr.108/4, H-Wert :5672567 R-Wert: 4592698,  $Q_{max} = 36 \text{ l/s}$  bei  $n = 1$  ( $125/\text{s} \times \text{ha}$ )
  - 2.3 Einleitstelle Ableitung Straßenwasser Nr. 3 in den Ketzerbach, Stadt Nossen, Gemarkung Mertitz, Fl. Nr.76/1, H-Wert :5672229 R-Wert: 4592810,  $Q_{max} = 51 \text{ l/s}$  bei  $n = 1$  ( $125/\text{s} \times \text{ha}$ )
  - 2.4 Einleitstelle Ableitung Straßenwasser Nr. 4 in den Ketzerbach, Stadt Nossen, Gemarkung Mertitz, Fl. Nr.76/1, H-Wert :5672229 R-Wert: 4592810,  $Q_{max} = 11 \text{ l/s}$  bei  $n = 1$  ( $125/\text{s} \times \text{ha}$ )
  - 2.5 Einleitstelle Straßenwasser Nr. 5 in das Gebindewasser, Stadt Nossen, Gemarkung Mertitz, Fl. Nr.71/5, H-Wert :5671992 R-Wert: 4592916,  $Q_{max} = 120 \text{ l/s}$  bei  $n = 1$  ( $125/\text{s} \times \text{ha}$ )
- 3 Wasserrechtliche Zulassung gemäß § 78 Abs. 5 WHG für das teilweise im Überschwemmungsgebiet des Ketzerbaches gelegene Bauvorhaben S 85.

## V. Zusagen

Die von den Vertretern des Vorhabenträgers im Verfahren abgegebenen, aus den Akten ersichtlichen, planändernden und planergänzenden Zusagen werden für verbindlich erklärt und sind Bestandteil dieses Planfeststellungsbeschlusses, soweit sie nicht im Widerspruch zu den in diesem Beschluss ausdrücklich getroffenen Festlegungen stehen.

## VI. Einwendungen

Die in den Anhörungsverfahren erhobenen Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Nebenbestimmungen in diesem Beschluss, durch die Tekturen

und/oder Zusagen des Vorhabenträgers berücksichtigt worden sind oder sich auf andere Weise erledigt haben.

## **VII. Sofortvollzug**

Dieser Beschluss ist sofort vollziehbar.

## **VIII. Kosten**

- 1 Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens.
- 2 Dieser Beschluss ergeht gebührenfrei. Die Festsetzung der Auslagen bleibt einem gesonderten Bescheid vorbehalten.

## **B Sachverhalt**

### **I Beschreibung des Vorhabens**

Das Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Meißen, plant namens und im Auftrag des Freistaates Sachsen die Straßenbaumaßnahme „S 85 Ausbau südlich Lommatzsch Bauabschnitt 3.2“. Mit der ausgebauten Staatsstraße soll u.a. hier die Stadt Lommatzsch über die B 101 an die BAB A 14 Anschlussstelle Nossen – Ost angebunden werden. Bei dem hier planfestgestellten, rund 1,25 km langen Bauabschnitt handelt es sich um einen in Lage und Höhe grundhaften Ausbau der Trasse. Die Bau- strecke verläuft in südlicher Richtung durch die Ortslage von Mertitz und schließt nach weiteren 490 m südlich der Ortslage an den bereits realisierten 1.Bauabschnitt der Gesamtbaumaßnahme S 85 an. Wegen der weiteren Details wird auf die Planunterlage 1 (Erläuterungsbericht) verwiesen.

### **II Ablauf des Planfeststellungsverfahrens**

#### **1 Ausgangsplanung**

Mit Schreiben vom 17. August 2015 beantragte das Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Meißen, den Plan für den Ausbau der S 85 Ausbau südlich Lommatzsch Bauabschnitt 3.2 gemäß § 39 Abs. 1 Satz 1 SächsStrG festzustellen. Nach Abschluss der Vorprüfung übermittelte der Vorhabenträger mit Schreiben vom 12. Februar 2016 die vollständigen Planunterlagen.

Die Planunterlagen lagen nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung in der Zeit vom 9. Mai bis 9. Juni 2016 in den Städten Nossen und Lommatzsch zur allgemeinen Einsicht aus. Die Einwendungsfrist endete am 23. Juni 2016.

Am 22. April 2016 gab die Stadt Lommatzsch im Lommatzscher Anzeiger sowie die die Stadt Nossen in ihrem Amtsblatt vom 28. April 2016 die Auslegung bekannt. Ferner hat die Stadt Nossen die Auslegung der Planunterlagen durch Aushang vom 2. Mai bis 10. Juni 2016 ortsüblich bekannt gemacht.

Verschiedene Träger öffentlicher Belange erhielten Gelegenheit zur Stellungnahme.

Mit Schreiben vom 11. April 2016 wurden die anerkannten Naturschutzvereinigungen von der öffentlichen Auslegung benachrichtigt.

## 2 1. Tektur

Im Ergebnis des Anhörungsverfahrens zur Ausgangsplanung hat das Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Meißen, die Planunterlagen mit der 1. Tektur vom 10. Mai 2017 teilweise geändert. Die Änderungen betrafen im Wesentlichen einen zu Gunsten der Landwirtschaft reduzierten Grunderwerb.

Mit Schreiben vom 16. Mai 2017 erhielt der von der Änderung „anders“ betroffene Landwirt (Einwender Nr. 1) in Nossen Gelegenheit, innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Planunterlagen zu der Tektur Stellung zu nehmen.

## 3 2. Erörterungstermin

Aufgrund der positiven Stellungnahmen von TÖB's und Naturschutzverbänden sowie der entscheidungsreifen Aktenlage, konnte auf die Durchführung eines Erörterungstermins verzichtet, und stattdessen eine Anhörung der betroffenen privaten Einwender gemäß § 28 VwVfG durchgeführt werden. Mit Schreiben vom 18. Januar 2017 wurde den Beteiligten Gelegenheit gegeben, bis zum 06. Februar 2017 dazu Stellung zu nehmen.

Im Nachgang ging der Planfeststellungsbehörde eine Einwendung gegenüber dem Verzicht auf einen Erörterungstermin zu. Der Einwender bat mit Schreiben vom 24. Januar 2017 um „Klärung der bestehenden Unstimmigkeiten“. Daher erfolgte am 26. April 2017 eine Anhörung des Einwenders in der Landesdirektion Sachsen, Staufenbergallee 2, 01099 Dresden. Diese Anhörung führte zur o.g. 1. Tektur, welche den Landwirt zwar „anders“ berührt, aber im Ergebnis infolge reduzierten Grunderwerbs im Vergleich zur Ausgangsplanung entlastet.

Zum Sachverhalt und zum Vorbringen der Beteiligten im Anhörungsverfahren wird auf die entsprechenden Schriftsätze und Niederschriften in den Planfeststellungsakten sowie auf die nachstehenden Erwägungen verwiesen.

## C Entscheidungsgründe

Die Entscheidung beruht auf folgenden rechtlichen Erwägungen:

### I Verfahren

#### 1 Notwendigkeit der Planfeststellung; Zuständigkeit

Staatsstraßen dürfen gemäß § 39 Abs. 1 Satz 1 SächsStrG nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Hier liegt ein geplanter Ausbau einer Staatsstraße S 85 vor. Die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens ist daher erforderlich.

Für die Durchführung des Anhörungsverfahrens und für die Feststellung des Plans ist gemäß § 39 Abs. 9 Satz 1 SächsStrG die Landesdirektion Sachsen zuständig.

## 2 Umfang der Planfeststellung

Gemäß § 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG ersetzt die Planfeststellung alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen; dabei müssen allerdings die ersetzten wasserrechtlichen Entscheidungen nach dem Wasserhaushaltsgesetz und dem Sächsischen Wassergesetz ausdrücklich bezeichnet werden (§ 115 Abs. 3 SächsWG).

Dieser Planfeststellungsbeschluss stellt somit die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich seiner notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange fest und regelt rechtsgestaltend alle öffentlichen Beziehungen zwischen dem Vorhabenträger und den durch den Plan Betroffenen. Wasserrechtliche Entscheidungen sind in Ziffer A IV des Beschlusstextes ausdrücklich aufgeführt.

Der Planfeststellungsbeschluss entfaltet enteignungsrechtliche Vorwirkung. Der festgestellte Plan ist für die Enteignungsbehörde bindend und dem Enteignungsverfahren zu Grunde zu legen (§ 43 Abs. 2 SächsStrG).

## 3 Verfahrensvorschriften

Das Anhörungsverfahren zur Ausgangsplanung und zu den Teckturen wurde gemäß § 39 SächsStrG, § 73 VwVfG ausgeführt (s. B, II.).

In Anbetracht des verhältnismäßig überschaubaren Verfahrensgegenstandes sowie der in den Anhörungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen ist die Planfeststellungsbehörde zu der Überzeugung gelangt, dass in einem Erörterungstermin keine weiteren, ihr nicht bereits bekannten Tatsachen und Auffassungen übermittelt worden wären, die für die Entscheidung hätten relevant sein können (s. B, II, 3.2).

## II Planrechtfertigung

Aufgrund der zunehmenden wirtschaftlichen Bedeutung der Trasse zwischen der Stadt Lommatzsch und der BAB A 14, Anschlussstelle Nossen-Ost ist zur Gewährleistung der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs der geplante Trassenausbau der S 85 erforderlich. Die Brücke über den Ketzerbach gilt als Nadelöhr der Strecke. Ferner besitzt der derzeitige Fahrbahnquerschnitt unzureichende, wechselnde Breiten mit schlechten Sichtverhältnissen für die Verkehrsteilnehmer. Durch die geringe Fahrbahnbreite ist der Begegnungsfall insbesondere größerer Fahrzeuge problematisch. Die Straßenbefestigung und vor allem die Brücke über den Ketzerbach sind in einem schlechten Zustand. Zudem fehlen sichere Geh- und Radwege.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die S 85 den Verkehrsbedürfnissen und den Anforderungen an die Sicherheit des Fahrzeugverkehrs auch unter Berücksichtigung dieser Verkehrsprognose nicht gerecht wird.

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 SächsStrG hat der Träger der Straßenbaulast nach seiner Leistungsfähigkeit die Straßen in einem den regelmäßigen Verkehrsbedürfnissen genügenden Zustand zu bauen, zu unterhalten, zu erweitern oder sonst zu verbessern. Dieser Pflicht kommt der Vorhabenträger mit dem geplanten Vorhaben nach.

Das geplante Vorhaben ist geeignet, die Verkehrssicherheit und die Verkehrsqualität der S 85 südlich Lommatzsch für den Fahrzeugverkehr grundlegend zu verbessern.

Mit dem Ausbau erhält die Strecke eine einheitliche Fahrbahnbreite von 6,50 m, eine ausgewogene Lagetrassierung sowie 2,0 m breite Gehwege in den Ortslagen. Zwischen Bauanfang und der Einmündung nach Zöthain verläuft künftig ein 2,50 m breiter Radweg aus Richtung Lommatzsch kommend östliche neben der S 85. Zu den weiteren Details wird auf den Erläuterungsbericht (Unterlage 1) verwiesen.

### III Planungsvarianten

Für die zu bewältigende Planungsaufgabe kann sich die optimierte Wahlvariante 3 gegenüber den Varianten 1 und 2 in der Abwägung der Belange durchsetzen, da sie in erkennbar geringerem Ausmaß entgegenstehende öffentliche und private Belange beeinträchtigt. Vor allem die hohe Ausnutzung der bereits bestehenden Trasse verleiht dieser Ausbauvariante den entscheidenden Vorteil. Es erfolgt nicht nur eine vergleichsweise geringe Neuversiegelung des Auenraumes, auch Zerschneidungen von Ackerflächen vermeidet diese, stark am Trassenbestand orientierte Streckenführung soweit wie möglich. In Folge dieser Trassenführung punktet die Wahlvariante gleichfalls mit der geringsten Durchschneidung des Überschwemmungsgebietes am Ketzerbach. Zudem liegt die Variante 3 in geringer Dammlage. Allerdings verläuft die Ausbauvariante durch die Ortslage von Mertitz, wohingegen Variante 1 – eine kleine Ortsumgehung – diese Siedlungsnähe vermeidet (s. Unterlage 3.3, Variantenübersicht). Angesichts der verträglichen Ergebnisse der Immissionstechnischen Berechnungen (Unterlage 17) kann sich dieser Vorteil der Variante 1 für das Schutzgut Mensch nicht in der Abwägung gegenüber der Wahlvariante durchsetzen. An allen untersuchten Gebäuden werden die gebietspezifischen Immissionsgrenzwerte für Misch- bzw. Dorfgebiete ohne Lärmvorsorgemaßnahmen eingehalten. Die ermittelten Lärmbelastungen liegen zwischen maximal 62,5 dB (A) am Tag und 52,2 dB (A) in der Nacht und dies auch nur an einzelnen Geschossen der Gebäude. Lediglich an zwei Gebäuden führt die Wahlvariante gegenüber dem Nullfall (kein Ausbau) zu Pegelerhöhungen von 2,6 dB (A) bis 3,3 dB (A). Dabei verbleiben dort die ermittelten Lärmbelastungen mit höchsten 52,9 dB (A) am Tage und 42,7 dB (A) nachts deutlich unter den zulässigen Lärmschutzgrenzen von 64 dB (A) am Tag und 54 dB (A) in der Nacht. Zwar bietet die Variante 1 mit einer geringeren Durchscheidungslänge des FFH – Gebietes „Täler südöstlich Lommatzsch“ einen weiteren Vorteil. Wie der Variantenübersicht (Unterlage 3.3) zu entnehmen ist, überqueren beide Varianten das FFH – Gebiet, nur dass Variante 1 dabei das Schutzgebiet ohne längere Tangierung verlässt. Aber auch dieser Vorteil überwiegt nicht in der Gesamtabwägung. Zudem zeigt die FFH – Verträglichkeitsprüfung (Unterlage 19.2), dass keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Gebietes durch das Straßenbauvorhaben zu befürchten sind und daher eine Alternativenprüfung auch nicht erforderlich ist. Entscheidende Nachteile der Variante 1 gegenüber der Wahlvariante 3 bleiben der größere Flächenverbrauch, die höhere Inanspruchnahme hochwertiger (Bodenwertzahl größer 80) Ackerböden, die Zerschneidung von Bewirtschaftungsflächen sowie die weitaus größere Durchscheidungslänge der Bachaue und damit des Überschwemmungsgebietes am Ketzerbach. Daneben sind für die Variante 3 geringe Baukosten zu erwarten.

Variante 2 unterliegt in der Abwägung gegenüber beiden oben dargestellten Varianten, da sie weder die Vorteile einer Ortsumfahrung (Variante 1), noch die eines stark be-

standnahen Ausbaus (Wahlvariante 3) bietet. Sie fährt zwar nicht durch die Ortschaft, aber verläuft am Rand (Unterlage 3.3) und besitzt so gegenüber Variante 3 mit Blick auf die Siedlungsnähe keine entscheidenden Vorteile. Gleichzeitig tangiert auch diese Variante das FFH - Gebiet, um es dann wie die anderen Varianten zu queren. Dabei ist die Querung länger als bei Variante 3, sodass diese Variante 2 sich jedenfalls nicht aufdrängt.

#### **IV Ausbaustandard**

Der Ausbaustandard – hier eine Fahrbahnbreite von 6, 50 m – entspricht im Detail einer sachgerechten Abwägung. Aufgrund der prognostizierten geringen Gesamtverkehrsstärke auf dem hier planfestgestellten Abschnitt der S 85 in Höhe von 1600 bis 2200 Kfz/24h bei einem prognostizierten Schwerlastanteil von 8 % und unter Berücksichtigung der Streckencharakteristik, gewährleistet die geplante Fahrbahnbreite die erforderliche Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs.

#### **V Wasserrecht**

##### **1 Vereinbarkeit mit den Bewirtschaftungszielen**

Das geplante Vorhaben ist mit den wasserrechtlichen Bewirtschaftungszielen für die betroffenen Oberflächenwasserkörper Ketzerbach, Lommatzscher Bach und das Gebindewasser vereinbar. Auf das Gutachten über die voraussichtliche Tausalzbelastung des Gebindewassers und Ketzerbaches (Unterlage 16.6) wird Bezug genommen. Die Entwässerungsplanungen sehen vor, die Straßenabwässer des betroffenen Bauabschnittes in die benachbarten Gewässer Lommatzscher Bach, Gebindewasser und den Ketzerbach abzuführen. Da der Lommatzscher Bach nur wenige Meter unterhalb einer geplanten Einleitstelle in den Ketzerbach mündet, durften die im Gutachten erstellten Berechnungen bzw. Belastungen für den Ketzerbach, dort auch für die Beurteilung des Lommatzscher Baches herangezogen werden.

Der Ketzerbach stellt aufgrund seiner Einzugsgebietsgröße einen eigenen Oberflächenwasserkörper nach der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL). Für den Wasserkörper gilt daher das Verschlechterungsverbot. Da eine Verschlechterung des guten ökologischen Zustandes durch den Eintrag tausalzhaltiger Straßenabwässer nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden konnte, erstellte der Vorhabenträger in Abstimmung mit der zuständigen unteren Wasserbehörde des Landratsamtes Meißen (s. Unterlage 16.6, Anlage 6) das oben aufgeführte Gutachten. Im Jahresmittel ermittelt das Gutachten sowohl für die Bestandssituation als auch im Planzustand einen Konzentrationsanstieg von lediglich bis zu 0,5 mg Cl/l bei einer Spitzengesamtbelastung in Höhe von 66 mg Cl/l während der Winterdienstperiode. Angesichts des Schwellenwertes für Chlorid für einen guten ökologischen Gewässerzustand in Höhe von 200 mg Cl/l beachtet das Bauvorhaben das Verschlechterungsverbot.

Für das Gebindewasser ermittelt das Gutachten eine Spitzengesamtbelastung von 117 mg Cl/l während der Winterdienstperiode. Im Jahresmittel erhöht sich die Chloridbelastung von 48 mg Cl/l auf 53 mg Cl/l im Planzustand. Auch diese Belastungen erreichen nicht den arithmetischen Schwellenwert für den guten ökologischen Zustand des Gewässers.

Wie bereits oben aufgeführt, bleibt der gute ökologische Zustand des Lommatzer Baches aufgrund dessen Nähe zu den Einleitstellen des Ketzerbaches gleichfalls erhalten.

Das Vorhaben ist somit mit keiner Verschlechterung des erreichten guten mengenmäßigen und chemischen Zustandes des Grundwasserkörpers verbunden. Auch dem Trendumkehrgebot steht es damit nicht entgegen. Die im Anhörungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen der oberen Wasserbehörde vom 30. August 2016 sowie der unteren Wasserbehörde des Landratsamtes Meißen vom 6. Februar 2017 und 23. Juni 2016 bestätigen dieses Ergebnis. Schließlich erteilte Sie mit Schreiben vom 13. Juli 2020 zu der hier planfestgestellten Planung ihr wasserrechtliches Einvernehmen.

## 2 Wasserrechtliche Entscheidungen

Die Nebenbestimmungen unter der Ziffer A.III.2 gewährleisten eine ordnungsgemäße Entwässerung, so dass Nachteile für das Allgemeinwohl sowie den Natur- und Wasserhaushalt nicht entstehen. Außerdem stellen sie sicher, dass die Bauarbeiten ordnungs- und fachgerecht ausgeführt werden. Unter Ziffer A.IV.1 – 3 sind die erforderlichen wasserrechtlichen Entscheidungen für die durch das Vorhaben bedingten Gewässerbenutzungen und die wasserwirtschaftlichen Anlagen aufgeführt, dabei wird auf die Ausführungen der wassertechnischen Untersuchungen (Unterlage 18) ausdrücklich Bezug genommen. Versagungsgründe liegen nicht vor.

Die Entwässerungsplanung erfüllt sämtliche wasserwirtschaftliche Anforderungen. Der gesamte Planungsbereich liegt außerhalb von Wasserschutzgebieten. Es wurde in 11 Entwässerungsabschnitte unterteilt. Zum Lommatzcher Bach fließen die Entwässerungsabschnitte 1 bis 3, zum Ketzerbach die Entwässerungsabschnitte 5, 7 und 8 und zum Gebindewasser die Entwässerungsabschnitte 10 und 11ab.

Zu den Entwässerungsbereichen mit Ableitung bzw. Versickerung und Verdunstung über die Böschung zählen die Entwässerungsabschnitte 4, 6 und 9. Die technischen Details sind in den Unterlagen 18 und 8.1 Blätter 1 bis 2 dargestellt. Die Entwässerung folgt damit dem Prinzip, nur bei der Anordnung von Borden oder in Einschnitten anfallendes Oberflächenwasser und Dränagewasser aufzunehmen und über herzustellende Rohrsysteme den Vorflutern zuzuleiten.

Es bestehen auch keine rechtlichen Hindernisse für die Erteilung einer Ausnahme genehmigung gemäß § 78 Abs. 5 WHG für den Ausbau der S 85 zwischen Bau-km 280 und Bau-km 550 innerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebietes des Ketzerbaches. Zwar nimmt der Ausbau 45 m<sup>3</sup> Retentionsraum in Anspruch, diesen Verlust gleicht die Planung jedoch mit dem Wehrrückbau in Zöthain (36m<sup>3</sup>) und dem ersatzlosen Wegfall eines Brückenpfeilers im Retentionsraum (15<sup>3</sup>) aus. Darüber hinaus erfolgt keine Beeinträchtigung des bestehenden Hochwasserschutzes und der Ausbau wird in Abstimmung mit der Landestalsperrenverwaltung (s. A.III.2.18) hochwassergerecht ausgeführt. Zusätzlich sichern Nebenbestimmungen (s. A.III.2) den Ausgleich nachteiliger Wirkungen auf den Hochwasserschutz ab.

Bei der Erteilung der wasserrechtlichen Nebenbestimmungen, Erlaubnisse und Genehmigungen wurden die Stellungnahmen der unteren Wasserbehörde des Landratsamtes Meißen sowie der Landestalsperrenverwaltung berücksichtigt (s. A.III.2 und IV). Dabei konnte jedoch eine von der unteren Wasserbehörde (Landratsamt Meißen) ge-

forderte Nebenbestimmung aus technischen Gründen nicht berücksichtigt werden. Die untere Wasserbehörde forderte beim Wehrrückbau die Ufersicherungen des Ketzerbaches durch ingenieurbio-logische Maßnahmen zu gestalten. Für diese Forderung spricht zunächst die Bedeutung des Ketzerbaches als Oberflächenwasserkörper gemäß der Wasserrahmenrichtlinie (s. V, 1) sowie dessen Lage innerhalb des FFH – Gebietes „Täler südöstlich Lommatzsch“ (Unterlage 19.2, FFH-Verträglichkeitsprüfung). Andererseits ergaben die hydraulischen Berechnungen (Unterlage 16.5) sowie die Abstimmungen mit der Landestalsperrenverwaltung und der Stadt Nossen, dass rein ingenieurbio-logische Maßnahmen zur Sicherung des Prallhanges nicht ausreichen. Die Planfeststellungsbehörde folgt daher der Forderung der Landestalsperrenverwaltung, wonach die technisch sichere Lösung in der Modifizierung der Prallhangsicherung in Form einer Buhnensicherung besteht. Das wasserrechtliche Einvernehmen der zuständigen unteren Wasserbehörde (Landratsamt Meißen) zu dieser Planung liegt mit Schreiben vom 13. Juli 2020 vor.

## VI Immissionsschutz

Das geplante Vorhaben ist bei Beachtung der in Ziffer A.III.3 festgelegten Nebenbestimmungen mit den Belangen des Immissionsschutzes vereinbar.

### 1 Lärm

#### 1.1 Rechtsgrundlagen

Der Schutz der Anlieger vor Straßenverkehrslärm vollzieht sich nach den gesetzlichen Bestimmungen auf drei verschiedenen, in nachstehender Reihenfolge zu beachtenden Stufen:

Bereits bei der Planung von Verkehrswegen ist darauf zu achten, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden (§ 50 Satz 1 BImSchG - planerischer Lärmschutz).

Weiter ist beim Bau oder bei der wesentlichen Änderung von Verkehrswegen sicherzustellen, dass hierdurch keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind (§ 41 Abs. 1 BImSchG - aktiver Lärmschutz). Dies gilt gemäß § 41 Abs. 2 BImSchG nicht, soweit die Kosten der Schutzmaßnahmen außer Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck stehen.

Kann den vorgenannten Anforderungen nicht durch eine entsprechende Planung oder durch technische Vorkehrungen Rechnung getragen werden, hat der Betroffene gegen den Vorhabenträger einen Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld für Schallschutzmaßnahmen an den baulichen Anlagen (passiver Lärmschutz) oder zum Ausgleich verbleibender Beeinträchtigungen im Außenwohnbereich gemäß § 39 Abs. 3 SächsStrG i. V. m. § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG und § 42 Abs. 1 und 2 BImSchG.

#### 1.2 Vereinbarkeit mit § 50 BImSchG

Die Straßenbaumaßnahme entspricht dem in § 50 BImSchG angelegten Vermeidungsgrundsatz. Angesichts der angestrebten Planziele bestehen hier keine Alternativen -

insbesondere nicht die Variante 1 (s. C, III) -, die dem Optimierungsgebot des § 50 BImSchG im Hinblick auf die Lärmimmissionen mehr Rechnung tragen würden.

### 1.3 Lärmschutz

Beim Neubau oder bei der wesentlichen Änderung einer öffentlichen Straße ist nach § 41 Abs. 1 BImSchG durch Lärmvorsorgemaßnahmen sicherzustellen, dass durch diese Straße keine vermeidbaren schädlichen Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden.

Da vom südlichen Ausgang der Ortslage Meritz bis Bauende eine Neutrassierung der S 85 erfolgt, gilt dieser Teilbereich als „Neubau“ im Sinne der 16. BImSchV.

Ab Bauanfang und innerhalb der Ortslage von Mertitz bis zum südlichen Ausgang der Ortslage erfolgt der Ausbau auf der bereits vorhandenen Trasse. Es handelt sich insoweit nicht um einen „Neubau“. Lärmschutzansprüche für diesen Bereich setzen eine „wesentliche Änderung“ voraus.

Der Begriff der wesentlichen Änderung in § 41 BImSchG setzt zum einen eine bauliche Veränderung voraus, mit der in die Substanz des Verkehrsweges eingegriffen wird (vgl. Jarass, BImSchG 10. Aufl. 2013, § 41 Rn. 22 f.). Eine solche bauliche Veränderung liegt beim Ausbau der S 85, mit den deutlichen trassierungstechnischen Änderungen von Achse wie Gradienten (Begradigung) vor. Hinzu tritt der Anbau eines straßenbegleitenden Radweges vom Bauanfang bis zum Abzweig nach Zötthain.

Ob die hier festgestellte bauliche Veränderung wesentlich ist, ergibt sich aus § 1 Abs. 2 der 16. BImSchV. Diese Vorschrift enthält eine abschließende Konkretisierung des Begriffs der „wesentlichen Änderung“ i. S. d. § 41 BImSchG (SächsOVG, Urteil vom 29. April 2009 - 1 B 563/06, Rn. 43 zitiert nach juris).

Eine wesentliche Änderung einer öffentlichen Straße liegt danach zum einen vor, wenn die Straße um einen oder mehrere durchgehende Fahrstreifen für den Kraftfahrzeugverkehr baulich erweitert wird (§ 1 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 1 der 16. BImSchV - Fallgruppe „bauliche Erweiterung“ nach Jarass, BImSchG 10. Aufl. 2013, § 41 Rn. 27). Eine solche Erweiterung der S 85 ist hier jedoch nicht geplant.

Zum anderen ist eine wesentliche Änderung einer öffentlichen Straße dann gegeben, wenn durch einen erheblichen baulichen Eingriff der Beurteilungspegel des von dem zu ändernden Verkehrsweg ausgehenden Verkehrslärms um mindestens 3 dB(A) erhöht oder aber auf mindestens 70 dB(A) tagsüber oder mindestens 60 dB(A) nachts erhöht wird (§ 1 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 2 der 16. BImSchV - Fallgruppe „erhebliche Lärmerhöhung“ nach Jarass, BImSchG 10. Aufl. 2013, § 41 Rn. 28).

Schließlich liegt eine wesentliche Änderung auch dann vor, wenn durch einen erheblichen baulichen Eingriff der Beurteilungspegel des von dem zu ändernden Verkehrsweg ausgehenden Verkehrslärms von mindestens 70 dB(A) tagsüber oder 60 dB(A) nachts erhöht wird, soweit es sich nicht um ein Gewerbegebiet handelt (§ 1 Abs. 2 Satz 2 der 16. BImSchV - Fallgruppe „sehr hohe Lärmbelastung“ nach Jarass, BImSchG 10. Aufl. 2013, § 41 Rn. 29).

Diese beiden letztgenannten Fallgruppen einer wesentlichen Änderung setzen also eine durch das geplante Vorhaben ausgelöste Erhöhung des von der S 85 ausgehenden Verkehrslärms voraus. Im Untersuchungsbereich liegen die Anwesen Mertitz 13, 15, 1, 2, 3 und 5. Davon erfahren die Wohngebäude Mertitz 2 und 3 Lärmerhöhungen, jedoch noch unterhalb der 3 dB (A). Die prognostizierten maximalen Lärmbelastungen der beiden Gebäude in Höhe von 58 dB(A) am Tag und 47,8 dB (A) in der Nacht liegen auch eindeutig unter der o.g. Zumutbarkeitsschwelle (70/60 dB(A)). Zudem liegen die Gebäude innerhalb eines Misch- bzw. Dorfgebietes mit Grenzwerten in Höhe von 64 dB (A) tags und 54 dB(A) in der Nacht. Diese Grenzwerte werden eindeutig nicht erreicht, sodass keine Ansprüche auf Lärmschutzmaßnahmen vorliegen. Zu den weiteren Einzelheiten wird auf Unterlage 17.2 verwiesen.

Dort, wo ein „Neubau“ bzw. eine Neutrassierung vorliegt, befinden sich im Untersuchungsbereich die Wohngebäude Mertitz 8, Mettelwitz 13 und der Anbau Mettelwitz 13 innerhalb eines Dorf- bzw. Mischgebietes. Auch hier verbleiben die vereinzelt an Fassaden zu erwartenden Höchstbelastungen, 61,6 dB (A) am Tag und 51,6 dB(A) in der Nacht, deutlich unterhalb der Grenzwerte. Lärmvorsorgemaßnahmen i. S. d. § 41 BImSchG sind nicht erforderlich.

#### 1.4 Lärm während der Bauzeit

Während der Bauzeit ist mit baubedingten Lärmbelastungen für die Anwohner zu rechnen. Die Nebenbestimmungen A.III.3.1 und A.III.3.2 gewährleisten nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde, dass unzumutbare Belastungen durch Lärm anlässlich der Bauarbeiten vermieden werden.

## 2 Luftschadstoffe

Das geplante Vorhaben ruft nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde auch keine unzumutbaren Beeinträchtigungen durch Luftschadstoffe hervor.

### 2.1 Vereinbarkeit mit § 50 BImSchG

Die Straßenbaumaßnahme entspricht dem in § 50 BImSchG angelegten Vermeidungsgrundsatz. Eine Variante, die dem Planungsziel in gleicher Weise entspricht und noch weniger Schadstoffbeeinträchtigungen hervorruft, hat sich unter Berücksichtigung aller Belange nicht angeboten (s. oben unter Ziffer C.VI.).

### 2.2 Vorkehrungen zum Schutz vor Schadstoffeinträgen

Es gehen von dem Vorhaben keine unzumutbaren Gefahren, Nachteile oder Belästigungen durch Luftschadstoffe i. S. d. § 39 Abs. 3 Satz 2 SächsStrG i. V. m. § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG aus.

Speziell festgelegte Grenzwerte zur Beurteilung der Schädlichkeit straßenverkehrsbedingter Schadstoffe ergeben sich aus der 39. BImSchV. Die Einhaltung dieser Grenzwerte ist aber nicht zwingend vorhabenbezogen durch diesen Planfeststellungsbeschluss sicherzustellen, sondern unter Berücksichtigung der Verursacheranteile durch flächenbezogene Luftreinhaltepläne der zuständigen Immissionsschutzbehörden (§ 47 BImSchG, §§ 27 ff. der 39. BImSchV).

Die Grenzwerte sind jedoch im Rahmen der Abwägung und aufgrund des Gebots der Problembewältigung zu berücksichtigen. Es dürfen durch das Straßenbauvorhaben jedenfalls keine vollendeten Tatsachen geschaffen werden, die durch das Instrumentarium der Luftreinhaltung nicht wieder zu beseitigen wären und es deswegen ausschließen würden, die vorgegebenen Grenzwerte einhalten zu können (vgl. BVerwG, Urteil vom 26. Mai 2004, DVBl 2004, S. 1289; die Entscheidung bezieht sich auf die 22. BImSchV, die jedoch durch die 39. BImSchV ersetzt wurde).

Es gelten teilweise Jahresmittel- und Kurzzeitwerte. Die Jahresmittelwerte sind nur eingeschränkt aussagefähig, da diese den zeitlichen Verlauf der Konzentration nicht berücksichtigen. So kann eine das ganze Jahr über konstante Konzentration zum gleichen Jahresmittelwert führen wie z. B. eine tagsüber sehr hohe und nachts sehr niedrige Konzentration. Der Ordnungsgeber hat deshalb zusätzlich zum Jahresmittelwert als Kurzzeitwert für Stickstoffdioxid (NO<sub>2</sub>) einen Stundenmittelwert festgelegt, der nicht öfter als 18-mal im Kalenderjahr überschritten werden darf (§ 3 Abs. 1 der 39. BImSchV). Für Feinstaub (PM<sub>10</sub>) gilt ein Tagesmittelwert als Kurzzeitwert, der nicht öfter als 35-mal im Kalenderjahr überschritten werden darf (§ 4 Abs. 1 der 39. BImSchV). Für Schwefeldioxid (SO<sub>2</sub>) gelten Stunden- und Tagesmittelwerte als Kurzzeitwerte und für Kohlenmonoxid (CO) gilt ein Achtstundenmittelwert (§ 2 Abs. 1 und 2, § 8 der 39. BImSchV).

Die nachfolgend angegebenen Jahresmittelwerte ergeben sich aus der Unterlage 17.3. Angesichts der geringen Verkehre auf den Streckenabschnitten innerhalb des Untersuchungsbereiches in Höhe von 1614 Kfz/ 24h (Unterlage 17.3, S. 7 ff) sind keine bedenklichen Schadstoffbelastungen zu erwarten, zumal das Gutachten eine worst-case Betrachtung von 5000 Kfz /24 h zugrunde legt. Weiter geht die worst-case Betrachtung vom höchsten ermittelten Schwerverkehrsanteil in Höhe von 11,9 % aus. Auf die im Gutachten ermittelten Schadstoffbelastungen (Unterlage 17.3, S. 9) wird verwiesen. Danach liegen keinerlei unzulässige Grenzwertüberschreitungen vor. Sie können daher an der vorhandenen Bebauung ausgeschlossen werden. Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Luftverunreinigungen sind nicht erforderlich.

Der einzuhaltende Jahresmittelwert von Stickstoffdioxid (NO<sub>2</sub>) für die Gesundheit des Menschen beträgt 40 µg/m<sup>3</sup>; der Kurzzeitwert (Stundenmittelwert) beträgt 200 µg/m<sup>3</sup> bei 18 zulässigen Überschreitungen im Kalenderjahr (§ 3 Abs. 1 und 2 der 39. BImSchV). Der Kurzzeitwert (Stundenmittelwert) von 200 µg/m<sup>3</sup> wird bei 18 zulässigen Überschreitungen lediglich 1-mal überschritten (vgl. Unterlage 17.3 Tabelle 4/1).

Der Jahresmittelwert für Feinstaub mit Partikeln unter 10 µm (PM<sub>10</sub>) liegt bei 40 µg/m<sup>3</sup> und der Kurzzeitwert beträgt als Tagesmittelwert 50 µg/m<sup>3</sup> bei 35 zugelassenen Überschreitungen im Kalenderjahr (§ 4 der 39. BImSchV). Der Tagesmittelwert von 50 µg/m<sup>3</sup> bei 35 zugelassenen Überschreitungen wird an maximal 35 Tagen im Kalenderjahr überschritten (vgl. Unterlage 17.2 Tabelle 4/1).

Des Weiteren gilt für Feinstaub mit Partikeln unter 2,5 µm (PM<sub>2,5</sub>) zum Schutz der menschlichen Gesundheit gemäß § 5 Abs. 2 der 39. BImSchV ein Jahresmittelwert von 25 µg/m<sup>3</sup>. Der höchste Jahresmittelwert beträgt 14,04 µg/m<sup>3</sup>.

Für Benzol (C<sub>6</sub>H<sub>6</sub>) liegt der Jahresmittelwert gemäß § 7 der 39. BImSchV bei 5 µg/m<sup>3</sup>. Dieser wird mit einem Mittelwert von 0,75 µg/m<sup>3</sup> weit unterschritten.

Für Kohlenmonoxid (CO) beträgt der höchste Jahresmittelwert beträgt unbedenkliche 185 µg/m<sup>3</sup>.

Für Blei (Pb) gehen die RLUS 2012 von einer Null-Emission aus, da seit dem Jahr 1998 bleihaltiges Benzin in Deutschland und seit dem Jahr 2000 auch in allen anderen EU-Mitgliedsstaaten verboten ist.

## VII Altlasten, Bodenschutz und Abfallwirtschaft

Das geplante Vorhaben ist bei Beachtung der in Ziffer A.III.4 festgelegten Nebenbestimmungen mit den Belangen des Schutzes vor Altlasten, des Bodenschutzes und der Abfallwirtschaft vereinbar. Bekannte Altlasten werden durch das geplante Vorhaben nicht berührt.

Die Verwertung und Beseitigung von Abfällen unterliegt der Überwachung durch die zuständige untere Abfall- und Bodenschutzbehörde, dem Landratsamt Meissen. Der Auskunftspflicht dienen die Nebenbestimmungen A.III. 4.8 bis A.III.4.10.

## VIII Europäischer Gebietsschutz

### 1 FFH-Gebiet „Täler südöstlich Lommatzsch“

Das Schutzgebiet mit der Gebietsnummer DE 4746-302 umfasst ca. 635 ha. Südexpionierte Talhänge mit Halbtrockenrasen, Flachland-Mähwiesen, Trockengebüschen, Eichen-Trockenwäldern, Streuobstwiesen, offengelassene Altsteinbrüche und einzelne Felsen prägen das Gebiet. Dessen Schutzwürdigkeit beruht insbesondere auf dem sehr gut ausgebildeten Halbtrockenrasen mit in Sachsen seltenen und vom Aussterben bedrohten Pflanzengesellschaften sowie dem Glatthafer-Wiesen und einer bemerkenswerten Entomofauna (Insekten). Zu den weiteren Einzelheiten wird auf die Ausführungen der FFH-Verträglichkeitsprüfung zum FFH-Gebiet „Täler südöstlich Lommatzsch“ (Unterlage 19.2) verwiesen.

Nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG sind Vorhaben vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebietes zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen. Ein Projekt, das zu erheblichen Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ist grundsätzlich unzulässig (§ 34 Abs. 2 BNatSchG). Es kann jedoch ausnahmsweise unter den Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG zugelassen werden.

Da die Trasse der S 85 das Schutzgebiet bereits kurz nach dem Bauanfang (Unterlage 19.2, Blatt 2) teilweise tangiert und am Ketzerbach quert, ist eine FFH-Verträglichkeitsuntersuchung erforderlich. Dabei erstreckt sich der untersuchte Bereich zwischen dem Bauanfang (Höhe Zimtberg) bis Bau-km 0+650 in der Ortslage Mertitz, innerhalb eines Korridors von beidseitig 100 m Breite.

Erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes können aufgrund der eingereichten, ausführlichen Planunterlagen bzw. Gutachten (Unterlage 19.2 und 19.1) und Stellungnahmen der unteren Naturschutzbehörde (Landratsamt Meissen) ausgeschlossen werden:

- Erhaltungsziel Nr.1

Dieses Erhaltungsziel schützt die oben aufgezählten Täler mit ihren Pflanzengesellschaften. Lediglich zwischen Bau-km 0+270 und 0+630 (Bereich Ketzerbach) beansprucht die S 85 über den Bestand hinaus straßennahe Flächen des FFH-Gebietes. Dabei handelt es sich um intensiv bewirtschaftete (u.a. mit einer Pferdekoppel) Grünlandstandorte der Ketzerbachaue. Der Abstand dieser Flächen zu der ausgebauten Trasse beträgt maximal 15 m. Mit Blick auf die gebotene Erhaltung o.g. geschützter, wertvoller Pflanzengesellschaften, stellt dort der Ausbau jedoch keinen erheblichen Eingriff dar. Zu den weiteren Details wird auf Unterlage 19.2 verwiesen.

- Erhaltungsziel Nr.2

Von den durch dieses Erhaltungsziel geschützten Lebensraumtypen, wie insbesondere den Steppen-Trockenrasen, den Kalk-Trockenrasen und die Flachland-Mähwiesen, sind lediglich letztere vom Vorhaben betroffen. Diese mageren Flachland-Mähwiesen befinden sich in einem sehr guten Erhaltungszustand. Die Trasse greift nur randlich infolge eines Gehwegbaus ein. Der Eingriff erfolgt mittels einer für den Gehweg erforderlichen Geländeangleichung. Es handelt sich also um einen minimalen Eingriff, zumal auch die Stoffeinträge die bereits bestehende Vorbelastung durch die bestehende S 85 nicht überschreiten. Eine zu erwartende erhebliche Beeinträchtigung der sich im sehr guten Zustand befindlichen Mähwiesen kann daher nicht festgestellt werden.

- Erhaltungsziel Nr.3

Dieses Erhaltungsziel erfasst die Populationen der Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II der FFH-RL sowie ihrer Habitate. Zu den weiteren Einzelheiten wird auf Unterlage 19.2 verwiesen. Das Straßenbauvorhaben berührt die Grüne Keiljungfer, den Fischotter, den Biber, die Mopsfledermaus sowie das Große Mausohr.

Der Fischotter nutzt die Täler südöstlich Lommatzsch überwiegend als Migrationskorridor, weshalb der Straßenbau hier eine ungestörte Durchwanderung des Ketzerbaches im Brückenbereich über den Ketzerbach zu gewährleisten hat. Mit einer ottergerechten Brückenbaudimensionierung gewährleistet die Planung die Durchwanderung des Ketzerbaches. Das Brückenbauwerk bewirkt keine neue Zerschneidung des Migrationskorridors. Das Erhaltungsziel erfährt keine erhebliche Beeinträchtigung.

Der Erhaltungszustand des Bibers ist im Wesentlichen von der Nahrungsverfügbarkeit (Weiden) abhängig (Unterlage 19.2). Da mit Ausnahme des Brückenbaus am Ketzerbach das Straßenbauvorhaben weder in die gewässerbegleitenden Gehölzbestände, noch in die Uferbereiche eingreift, liegt hier kein erheblicher Eingriff vor. Zudem gewährleistet die o.g. ottergerechte Brückendimensionierung ebenso dem Biber den erforderlichen Migrationskorridor.

Das Große Mausohr nutzt insbesondere die Weiden und gemähten Wiesen als Jagdhabitate. Für einen günstigen Erhaltungszustand der Population ist es daher erforderlich, dass der derzeitige Grünlandanteil (mindestens 50 %) im FFH-Gebiet durch das Vorhaben nicht signifikant sinkt. Da die Trasse lediglich straßennahe in-

tensiv genutzte Grünlandbereiche innerhalb der Ortslage minimal (Ausbau) beansprucht, liegt kein erheblicher Eingriff vor. Zudem besteht bereits eine Vorbelastung der Grünlandbereiche durch die bestehende S 85, deren Trasse dort ja lediglich ausgebaut wird.

Die Mopsfledermaus benötigt für einen günstigen Erhaltungszustand einen hohen Anteil an Laubholz- und Laubmischwaldbeständen, Gehölzstrukturen (z.B. Hecken, Ufergehölze) und Offenlandbereiche zwischen den Waldflächen als Jagdhabitat. Da das Straßenbauvorhaben lediglich im Bereich des Ketzerbaches in die Uferbereiche und den gewässerbegleitenden Gehölzbestand eingreift, ist ein erheblicher Eingriff ausgeschlossen.

Zielsetzung für den günstigen Erhaltungszustand der Grünen Keiljungfer ist ein hinreichender Gesamtvorrat an Habitaten (mindestens 2 – 6 km besiedelte Gesamtfließgewässerstrecke) mit ausreichender Vernetzung der Vorkommen. Hier greift die S 85 nur minimal in intensiv genutzte Grünlandbereiche durch den Ausbau ein. Zudem handelt es sich um straßennahe Flächen innerhalb der Ortslage. Ein erheblicher Eingriff ist daher auszuschließen.

#### - Erhaltungsziel Nr. 4

Dieses Erhaltungsziel gebietet im Wesentlichen die Erhaltung der Unzerschnittenheit und funktionalen Zusammengehörigkeit der Lebensraumtypen- und Habitatflächen des Gebietes, die Vermeidung von Störeinflüssen sowie die Gewährleistung der funktionalen Kohärenz NATURA 2000. Zu den weiteren Einzelheiten wird auf Unterlage 19.2 verwiesen. Bei dem Straßenvorhaben handelt es sich im Wesentlichen um einen am bestehenden Trassenverlauf orientierten Ausbau. Diese Wahlvariante 3 vermeidet Zerschneidungseffekte, welche die funktionale Zusammengehörigkeit der Lebensraumtypen- und Habitatflächen eines 650 ha umfassenden Gebietes erheblich beeinträchtigen könnten. Und dort, wo minimale Zerschneidungseffekte auftreten könnten, am Ketzerbach, vermeiden projektimmanente Vermeidungsmaßnahmen wie die ottergerechte Bemessung des Brückenbauwerks eine Beeinträchtigung.

Als Gesamtergebnis kann somit keine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des FFH-Gebiets festgestellt werden. Dabei wird im vollen Umfang auf die ausführlichen sowie nachvollziehbaren Ausführungen der Umweltfachlichen Untersuchungen in den Planunterlagen (Unterlage 19) Bezug genommen.

## 2 SPA Vogelschutzgebiet „Linkselbische Bachtäler“

Das Schutzgebiet mit der Gebietsnummer DE 4645-451 erstreckt sich auf 3.032 ha. Es umfasst die Bachtäler und Elbhangbereiche innerhalb der Naturräume Dresdener Elbtalweitung, Nordsächsisches Platten- und Hügelland sowie das Mittelsächsische und Mulde-Lösshügelland. Für den Untersuchungsraum des geplanten Straßenbauvorhabens S 85 beruht die Schutzwürdigkeit im Bereich Ketzerbach- und Käbschütztal insbesondere auf den meist steilhängigen Tälern mit zahlreichen Hangkerben und Schluchten, Talauen mit Wiesen und Weiden, Waldresten und Gehölzen, Sand-Trockenrasen, Eichen-Trockenwald und Trockengebüsche auf südexponierten Hängen. Das Plangebiet des Straßenbauvorhabens berührt den Ketzerbach im Bereich der Ortslage Mertitz. Der detailliert zu untersuchende Bereich befindet sich zwischen dem Bauanfang (Höhe

Zimberg) und innerhalb der Ortslage Mertitz bei Bau-km 0+650, mit einem beidseitigen Untersuchungskorridor von 100 m Breite.

Erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des SPA-Gebietes können in Auswertung der eingereichten, ausführlichen Planunterlagen bzw. Gutachten (Unterlage 19.3 und 19.1) und Stellungnahmen der unteren Naturschutzbehörde (Landratsamt Meißen) ausgeschlossen werden:

Das für das Ketzler – und Käbschützbachtal einschlägige Erhaltungsziel Nr. 3 beinhaltet:

Die Gewährleistung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes und damit einer ausreichenden Vielfalt, Ausstattung und Flächengröße der Lebensräume und Lebensstätten für die in den Erhaltungszielen erfassten Vogelarten. Zu den Einzelheiten wird auf die Ausführungen der Unterlage 19.3 verwiesen. Durch den Wirkraum des Vorhabens werden nachgewiesene und potentielle Lebensräume von Eisvogel, Neuntöter, Rotmilan und Weißstorch berührt.

Für den Eisvogel sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu befürchten. Der angebaute Radweg der S 85 ist für das Kollisionsrisiko unerheblich. Insgesamt entstehen durch den bestandsnahen Ausbau keine erheblichen Verschlechterungen. Ebenso wenig beansprucht das Straßenbauvorhaben dauerhaft Fließgewässerlebensräume des Eisvogels. Auch während der Bauzeit gehen vom Baustellenbereich keine erheblichen Störungen durch Lärm oder visuelle Reize aus. Sie liegen innerhalb der bereits heute durch die S 85 gegebenen Vorbelastungen. Schließlich liegt die 0,1 ha umfassende Baustelleneinrichtung für den Brückenbau am Ketzlerbach an einer dann gesperrten Staatsstraße, sodass Brut und Nahrungshabitate nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Für den Neuntöter ist gleichfalls keine erhebliche Beeinträchtigung zu erwarten. Nachgewiesene Brutplätze sind mehr als 20 m vom Straßenbauvorhaben entfernt und außerhalb des Baufeldes. Kollisionsrisiko und Baustelleneinrichtung verursachen keine erheblichen Beeinträchtigungen (s.o.). Die für den Neuntöter wichtigen Gehölzsäume und Heckenstrukturen bleiben von einer Flächeninanspruchnahme unberührt.

Der nächstgelegene Brutplatz des Rotmilans liegt deutlich außerhalb der Wirkzone des Vorhabens. Im Vorhabenbereich befinden sich auch keine brutrelevanten Habitatstrukturen der Art. Erhebliche Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten. Da sich der nächstgelegene Brutplatz in über 200 m Entfernung in den Hangwäldern befindet, sind keine baubedingten erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Ergänzend reduziert die o.g. Sperrung des Baustellenbereiches die Störungen. Da der Rotmilan großflächig um sein Brutgebiet jagt, wirkt sich die dauerhafte Flächeninanspruchnahme in seinem Revier in Höhe von 0,05 ha nicht erheblich aus. Für das Kollisionsrisiko gelten die bereits oben dargestellten Erwägungen.

Der Weißstorch ist nur gelegentlicher Nahrungsgast des Untersuchungsraumes. Erhebliche Beeinträchtigungen brutrelevanter Habitatstrukturen sind daher ausgeschlossen. Als gelegentlicher Nahrungsgast beeinträchtigt ihn auch die Flächeninanspruchnahme in Höhe von 0,05 ha allenfalls gering. Das Kollisionsrisiko verursacht keine erheblichen Beeinträchtigungen (s.o.).

Für Baumfalke, Schwarzmilan, Schwarzspecht, Sperbergrasmücke, Wendehals und Wespenbussard sind erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen, da weder geeignete Habitatstrukturen, noch Nachweise im einschlägigen Untersuchungsbereich vorhanden waren.

Somit ist die Erhaltung bzw. Wiederherstellung einer ausreichenden Vielfalt, Ausstattung und Flächengröße der Lebensräume und Lebensstätten der durch das SPA-Gebiet geschützten Vogelarten nicht durch das Vorhaben gefährdet. Das Vorhaben berührt das SPA-Gebiet nur im Bereich der bereits bestehenden Trasse. Damit erfolgt auch keine zusätzliche Beeinträchtigung der Unzerschnittenheit und funktionalen Zusammengehörigkeit der Lebensraumkomplexe. Auf die Ausführungen der SPA-Verträglichkeitsprüfung (Unterlage 19.3) wird ergänzend im vollen Umfang Bezug genommen.

Im Ergebnis können danach keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des europäischen Vogelschutzgebietes durch das Bauvorhaben festgestellt werden.

## **IX Besonderer Artenschutz**

Das geplante Vorhaben ist mit den Belangen des besonderen Artenschutzes vereinbar.

### **1 Rechtsgrundlagen**

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Nr. 1),
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (Nr. 2),
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Nr. 3) und
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Nr. 4).

Diese Zugriffsverbote werden für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft zum Teil durch § 44 Abs. 5 BNatSchG eingeschränkt. Ausnahmen von den Verboten des § 44 BNatSchG können unter den Voraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG zugelassen werden.

## 2 Betroffenheit der Arten

Ausweislich des Artenschutzfachbeitrages (Unterlage 19.1), auf dessen Ausführungen im Einzelnen Bezug genommen wird, kommen im Untersuchungsgebiet nachweislich oder potenziell 97 geschützte Arten vor. Davon kann die Planfeststellungsbehörde für 83 Arten eine Verwirklichung der o.g. Verbotstatbestände sicher ausschließen (s. Unterlage 19.1, S.34 ff). Es müssen daher noch 14 Arten (Bartfledermaus, Großer Abendsegler, Zwergfledermaus, Wasseramsel, Rotkehlchen, Buchfink, Bachstelze, Gebirgsstelze, Grauschnäpper, Blaumeise, Kohlmeise, Star, Amsel und Grüne Keiljungfer) einer detaillierten Artenschutzprüfung unterzogen werden (s. Unterlage 19.1, S. 70 ff):

- Bartfledermaus, Großer Abendsegler, Zwergfledermaus

Die Fledermausarten bleiben von den o.g. Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG unberührt. Durch die Beseitigung von Pappeln mit Baumhöhlen gehen für die Bartfledermaus zwar Bäume als Quartierpotentiale verloren. Dennoch bleibt die Funktionalität ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch vorgezogene Quartierausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG). Neben dem Aufhängen von Höhlenbrutkästen und Fledermausfachkästen bietet die Planung zusätzlich ein Quartierangebot für an Altbäume gebundenen Fledermäuse entlang des Ketzerbaches an (Maßnahme CEF 1). Darüber hinaus vermeiden die vom 01. September bis zum 30. Januar vorgesehene Baufeldfreimachung (Maßnahme 2V) und Kontrolle zu fällender Bäume auf Fledermausquartiere (Maßnahme 8V) unnötige Tötungen und Verletzungen während ihrer Sommer- und Winterquartierszeit (§ 44 Absatz 1 Nr. 1 BNatSchG). Schließlich ist auch eine erhebliche Störung im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG auszuschließen, da die Fledermäuse einen Quartierverbund aus mehreren Höhlenbäumen und Gebäudequartieren nutzen, auf die sie ausweichen können. Zusätzlich stellt eine ökologische Baubegleitung die artenschutzgerechte Umsetzung der Baumaßnahmen sicher (s. Auflage A.III.5.5).

- Rotkehlchen, Buchfink, Grauschnäpper, Blaumeise, Kohlmeise, Star und Amsel

Da die Arten Höhlenbrüter sind, gelten im Wesentlichen die o.g. Bewertungen. Verwirklichte Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG liegen nicht vor. Auch hier gewährleisten die Vermeidungsmaßnahmen 2V und 8V sowie das Aufhängen von Höhlenbrüterkästen (Maßnahme 1CEF) den gebotenen Artenschutz. Zudem sind die Vogelarten außerhalb ihrer Brutzeiten nicht auf ihre Brutstätten als Rastplätze und Schlafplätze angewiesen. Schließlich gewährleistet die ökologische Baubegleitung eine artenschutzgerechte Umsetzung des Bauvorhabens.

- Wasseramsel, Bach-/Gebirgsstelze

Die Arten besiedeln – eng an den Ketzerbachlauf gebunden – die Ketzerbachaue. Dabei brüten sie insbesondere unter der Brücke der S 85. Durch die Beseitigung der alten Brücke gehen für die Vogelarten Brutplätze verloren. Dennoch bleibt die Funktionalität ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch (§ 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG), da im Umfeld des Baugeschehens mit der nahegelegenen Siedlung für die Bachstelze sowie die Ufermauern und Böschungen für beide Arten, ausreichend Brutpotentiale vorhanden sind. Zu diesen Brutpotentialen können die Arten ausweichen. Darüber hinaus unterstützen zusätzliche anzubringende Wasseramsel und Halbhöhlenbrüter-

kästen (Maßnahme 2CEF) einen zügigen Ausgleich des Eingriffs. Zudem können die Arten auf kurzzeitige Gelege- und Brutplatzverluste flexibel reagieren, da sie, insbesondere bei natürlichem Hochwasser, gelernt haben sich neue Brutplätze zu erschließen. Mit den Vermeidungsmaßnahmen 2V (Baufeldberäumung vom 01. September bis 30. Januar) sowie dem Verschluss der Brückenspalten zur Verhinderung der Besiedlung der Brücke (Maßnahme 10V), verhindert die Planung unnötige Tötungen während der Bauzeit (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG). Ferner stellen die Vermeidungsmaßnahmen sicher, dass keine Vögel während der Brückenbauarbeiten erheblich gestört (§ 44 Abs.1 Nr. 2) werden. Außerhalb ihrer Brutzeiten sind die Arten nicht auf ihre Brutstätten, insbesondere als Rast- oder Schlafplätze angewiesen.

#### - Grüne Keiljungfer

Mit der Baufeldberäumung (Maßnahme 2V) sowie eingeschränkte Bauzeiten im Ketzerbach unter der Brücke zur Sohlfixierung (Maßnahme 9V) vermeidet die Planung unnötige Tötungen dieser Libellenart außerhalb der Gewässer. Baubedingten Tötungen ihrer Larven durch die Einleitungen von Schadstoffen (Zement, Öle, Diesel) beugen die Reinigung der Baustellenfahrzeuge in und am Gewässer vor. Darüber hinaus schützen gedrosselte, vorgeklärte Einleitungen in den Ketzertbach mittels Baustellen-Wasserhaltungen an den Brückenrampen (Maßnahme 4V) die für die Grüne Keiljungfer erforderliche Wasserqualität. Gleichzeitig verhindern die Vermeidungsmaßnahmen 2V, 9V und 4V Störungen der Libelle i. S. d. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG. Ebenso ist aufgrund der Vermeidungsmaßnahmen der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG auszuschließen.

Als Ergebnis der Artenschutzprüfung ist somit festzuhalten, dass das Tötungs- und Verletzungsrisiko von Fledermäusen, Vögeln und der Grünen Keiljungfer durch konfliktvermeidende Maßnahmen auf die Ebene des allgemeinen Lebensrisikos abgemildert werden. Dazu erfolgt die Baufeldfreimachung in der Zeit vom 01. September bis 30. Januar. Der Baumbestand im Baubereich wird rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahmen auf Nester und Quartiere hin abgesucht. Mögliche Quartiere werden vor Beginn der Rodungsarbeiten und Brückenarbeiten verschlossen, um ein späteres Aufsuchen zu verhindern. Bei Auffinden von Tieren werden diese geborgen und in unkritische Bereiche umgesetzt. Des Weiteren werden Bautabuzonen ausgewiesen. Auch erhebliche Störungen können durch die Maßnahmen verhindert werden. Im Bereich des Vorhabens gehen zwar möglicherweise Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen und Vögeln verloren. Ihre Funktion wird im räumlichen Zusammenhang jedoch weiterhin erfüllt, da in der näheren Umgebung ausreichend Ausweichhabitate vorhanden sind. Darüber hinaus ergänzen Höhlenbrüterkästen und Fledermausflachkästen (Maßnahme 1CEF) sowie Wasseramsel- und Halbhöhlenbrüterkästen (Maßnahme 2 CEF) das Angebot an Ersatzpotentialen. Zu den weiteren Einzelheiten wird im vollen Umfang auf den umfangreichen Artenschutzfachbeitrag (Unterlage 19.1, S. 1- 103, nebst Anlagen 1 - 2) sowie den Landschaftspflegerischen Begleitplan verwiesen.

## **X Gesetzlicher Biotopschutz**

Es sind gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG, § 21 Abs. 1 Nr. 4 SächsNatSchG durch das Bauvorhaben betroffen.

Der Eingriff in den Biototyp 422 (Ruderalflur feuchter - nasser Standorte) ist in Unterlage 19.1.2 B-/K-Plan mit Konfliktpunkt 4 dargestellt und gilt als Biotop. Nach LBP-Erläuterungsbericht, Tab. 1, Seite 15 (Unterlage 19.1) benötigen diese Biototypen eine geringe Entwicklungszeit und mittlere Ersetzbarkeit bei entsprechenden Standortbedingungen. Dieser Konflikt wird im Zuge der von der Naturschutzbehörde vorgeschlagenen Ersatzmaßnahme E 1 (Rückbau des (Ketzerbach-)Wehres in Zöthain kompensiert. Im Übrigen gelten hochwertige Biotopstrukturen während der Bauzeit als Tabu-Bereiche und dürfen nicht als Transportwege oder Lagerflächen genutzt werden. Eine Ausnahme für die teilweise Inanspruchnahme des o.g. geschützten Biotopes 422 kann gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG i. V. m. § 21 Abs. 6 SächsNatSchG kann daher erteilt werden.

Somit gehen mit dem geplanten Vorhaben keine erheblichen Beeinträchtigungen dieser geschützten Biotope einher.

## **XI Eingriffsregelung**

Das geplante Vorhaben ist bei Beachtung der in Ziffer A.III.5 des Beschlusstextes festgelegten Nebenbestimmungen mit den allgemeinen Belangen von Natur- und Landschaftsschutz vereinbar (Eingriffsregelung des Bundesnaturschutzgesetzes).

Gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Unvermeidbare Beeinträchtigungen hat der Verursacher durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen (§ 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG).

Das geplante Vorhaben stellt einen rechtlich beachtlichen Eingriff mit erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft dar, die nicht zu vermeiden sind. Die unvermeidbaren Beeinträchtigungen können jedoch durch eine Ersatzmaßnahme kompensiert werden.

### **1 Eingriff**

Das geplante Vorhaben ist als Eingriff i. S. d. § 14 Abs. 1 BNatSchG zu werten, weil es insbesondere wegen der Flächenneuversiegelung bzw. durch Eingriffe in die Geländemorphologie, Verluste an Boden, Wasserpotential und Biotopfunktionen herbeiführt. Besonders sensibel ist hier vor allem der Bereich des Ketzerbaches. Zu den weiteren Einzelheiten wird auf die Ausführungen den Landschaftspflegerischen Begleitplans (Unterlage 19.1, Ziffer 3, S. 26 ff) verwiesen.

### **2 Vermeidung und Verminderung**

Gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG sind vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn es zumutbare Alternativen gibt, um den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen (§ 15 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG). Daraus ergibt sich gleichzeitig auch die Pflicht, unvermeidbare Beeinträchtigungen zu minimieren (Gebot der Verminderung).

Die Planung entspricht diesem strikten naturschutzrechtlichen Gebot. So sieht die Planung insbesondere eine ökologische Baubegleitung (Maßnahme 1V), eine Baufeldfreimachung (Maßnahme 2V), das Nachtbauverbot (Maßnahme 3V), eine Baustellenwas-

serhaltung mit gedrosselter und gereinigter Einleitung in den Ketzerbach (Maßnahme 4V) sowie eine vorsorgliche Kontrolle der zu fällenden Bäume auf Fledermausquartiere (Maßnahme 8V) vor. Zu den weiteren Einzelheiten wird auf die Erläuterungen und die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen im landschaftspflegerischen Begleitplan verwiesen (Unterlage 19.1 Ziffer 2, S. 23 ff und den Artenschutzfachbeitrag Unterlage 19.1, Ziffer 4.3, S. 32 ff).

### 3 Kompensation

Durch den Ausbau der Straße von durchschnittlich 5,50 m auf 6,50 m Breite sowie den Neubau eines Radweges entsteht ein Flächenverlust von 6.850 m<sup>2</sup> mit Auswirkungen auf den Naturhaushalt. Das geplante Straßenbegleitgrün (Böschung, Dämme, Bankette und Mulden) umfasst eine Fläche von 17.410 m<sup>2</sup>. Unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung/Minderung erheblicher Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft verbleiben danach folgende kompensationspflichtige Eingriffe (vgl. Unterlage 19.1, LBP, S. 29 ff):

- Anlagebedingter Verlust der natürlichen Bodenfunktionen durch Neuversiegelung auf einer Fläche von 6.850 m<sup>2</sup> für die Verbreiterung der Fahrbahn sowie die Errichtung des Radweges (Konflikt K V)
- Überprägung von Grünlandstrukturen durch Bankette und Mulde im Umfang von 2.995 m<sup>2</sup>(Konflikt K 1)
- Verlust von 53 Einzelbäumen (K 5) und weitere betroffene 53 in einer Baumreihe betroffene Bäume (K 2) in Höhe von insgesamt 1.272 m<sup>2</sup>
- Verlust von Laubwald durch Überbauung in Höhe von 749 m<sup>2</sup> K 3)
- Verlust von Ruderalflur durch Überbauung mit Banketten und Mulden bzw. Dämmen in Höhe von 761 m<sup>2</sup> (K 4)

Diese Beeinträchtigungen können durch die Maßnahmen A 1 (Entsiegelung alter Straßenkörper), E 1 Wehrrückbau Ketzerbach, E 2 (Anlage eines Feldgehölzes), E 3 (Böschungsgestaltungen, E 4 (Anlage einer Baumreihe/Allee, E 5 (Errichtung eines ottergerechten Durchlasses am Jammerwasser) und E 6 (Anlage einer dreireihigen Windschutzpflanzung) kompensiert werden. Das sich unter den o.g. Maßnahmen nur eine Ausgleichsmaßnahme befindet, steht der Kompensation nicht entgegen.

Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichwertiger Weise in dem betroffenen Naturraum hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist (vgl. § 15 Abs. 2 Satz 3 BNatSchG).

Insgesamt 2.832 m<sup>2</sup> entsiegelt die Ausgleichsmaßnahme A 1. Weitere Entsiegelungsflächen bzw. Ausgleichsmaßnahmen zum Ausgleich des noch verbleibenden Verlustes von Biotopstrukturen, boten sich nicht an. Der Rückgriff der landschaftspflegerischen Begleitplanung auf die o.g. Gestaltungsmaßnahmen ist daher insoweit nicht zu beanstanden.

Neben der Ausgleichsmaßnahme A 1 kompensiert vor allem der Rückbau des Ketzerbachwehres in Zöthain (E 1) den mit der Neuversiegelung entstandenen Verlust an Boden-Biotopfunktionen und sonstigen Biotopfunktionen. Der Wehrrückbau besitzt eine hohe Bedeutung für die Vernetzung von Lebensräumen. Darüber hinaus führt er zu einer deutlichen Verbesserung der ökologischen Durchgängigkeit des Ketzerbaches. Somit dient er gleichfalls den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes „Täler südlich von Lommatzsch“. Bei bewertender Betrachtung ist der funktionale Wert des Wehrrückbaus daher geeignet, die nach Berücksichtigung der Ausgleichsmaßnahme noch verbleibenden Beeinträchtigungen dort gleichwertig zu „ersetzen“ (15 Abs.2 Satz 3 BNatSchG). Zudem kompensieren die Pflanzungen von Straßenbegleitgrün (Maßnahmen G 1 und G 2) ergänzend, die entstandenen Verluste der Biotopfunktion überbauter bzw. versiegelter Ackerflächen. Hervorzuheben ist auch die Errichtung eines ottergerechten Durchlasses am Jammerwasser (E 5), welcher die Habitatvernetzung zwischen Jammerwasser und Ketzerbach verbessert. Schließlich kompensieren die Maßnahmen E 2, E 3 und E 6 mit ihren Pflanzungen sowohl den Eingriff durch das prägende technische Straßebauwerk in das Landschaftsbild, als auch den oben dargestellten Verlust von Bäumen/Baumreihen.

#### 4 Ergebnis

Das geplante Vorhaben ist nach Maßgabe dieses Planfeststellungsbeschlusses mit der Eingriffsregelung des Bundesnaturschutzgesetzes vereinbar. Die mit dem Vorhaben verbundenen erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft werden durch die in der landschaftspflegerischen Begleitplanung vorgesehenen Maßnahmen zum Teil vermieden, zum Teil vermindert bzw., soweit eine Vermeidung oder Verminderung nicht möglich ist, ersetzt. Das gemäß § 17 Abs. 1 BNatSchG, § 12 Abs. 4 SächsNatSchG notwendige Benehmen mit dem Landratsamt Meißen (untere Naturschutzbehörde) wurde hergestellt.

#### **XII Raumordnung**

Das geplante Vorhaben ist mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung vereinbar. Die S 85 ist als Vorrangtrasse im Regionalplan Oberes Elbtal/Osterzgebirge (Karte „Raumnutzung“) eingetragen und auch textlich im Regionalplan erwähnt. Zudem handelt es sich weitestgehend um einen Bestandsausbau der vorhandenen Trasse, sodass Raumwiderstände bzw. Konflikte bereits mit der Wahlvariante vermieden werden.

#### **XIII Denkmalschutz und Archäologie**

Das geplante Vorhaben ist bei Beachtung der in Ziffer A.III.6 des Beschlusstextes festgelegten Nebenbestimmungen mit den Belangen des Denkmalschutzes und der Archäologie vereinbar.

#### **XIV Leitungen**

Im Vorhabengebiet sind Leitungen betroffen.

Dem Vorhabenträger sind zum Schutz der jeweiligen Unternehmen und der potenziell von einem Ausfall betroffenen Bürger allgemeine Unterrichts- und Sicherstellungspflichten aufzuerlegen (vgl. Nebenbestimmungen unter Ziffer A.III.7.1).

Den Forderungen der einzelnen Ver- und Entsorgungsunternehmen wurde durch die Nebenbestimmungen A.III.7.2 entsprochen.

Mit diesem Planfeststellungsbeschluss wird nicht über die Kostentragung im Hinblick auf die in den Planunterlagen (vgl. Unterlage 11) ausgewiesenen Änderungen von öffentlichen Ver- und Entsorgungsleitungen entschieden. Die Kostentragung richtet sich grundsätzlich nach bürgerlichem Recht, also insbesondere nach vorhandenen oder noch abzuschließenden Verträgen (§ 23 Abs. 1 SächsStrG). Bei Änderungsmaßnahmen an Telekommunikationslinien sind die Vorschriften des Telekommunikationsgesetzes heranzuziehen.

## **XV Sonstige öffentliche Belange**

### **1 Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie**

Die Nebenbestimmungen A.III. 4.11 bis 4.14 setzen die Forderung des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie um, das geplante Vorhaben geotechnisch begleiten zu lassen. Dies ist aufgrund der komplexen Baugrundverhältnisse notwendig.

### **2 Landestalsperrenverwaltung, Landratsamt Meißen**

Die Stellungnahmen der Landestalsperrenverwaltung und des Landratsamtes Meißen wurden berücksichtigt, auf die Ausführungen zum Hochwasserschutz (C, V, 2) wird verwiesen. Das wasserrechtliche Einvernehmen der zuständigen unteren Wasserbehörde (Landratsamt Meißen) liegt mit Schreiben vom 13.Juli 2020 vor.

### **3 Stadt Nossen**

Die Stadt fordert u.a. die trinkwasserseitige Erschließung der Wohngrundstücke 13 und 15 in Mertitz. Am Bauende der S 85, im Bereich der Einmündung Zufahrtsstraße Mettelwitz, fordert sie ferner eine Verbesserung der Entwässerung, insbesondere mit einem separaten Ablaufgraben entlang der S 85 oder Aufwallungen auf der nördlich angrenzenden Landwirtschaftsfläche zum Schutz gegen abfließendes Niederschlagswasser.

Den Forderungen wird nicht nachgekommen. Ein Trinkwasseranschluss der o.g. Grundstücke wird nicht durch das Straßenbauvorhaben erforderlich. Die derzeitige Trinkwasserversorgung über private Brunnen bleibt erhalten.

Zur Herstellung eines zusätzlichen separaten Ablaufgrabens oder Aufwallungen besteht für den Vorhabenträger keine rechtliche Verpflichtung. Die geplante Oberflächenentwässerung berücksichtigt das aktuell einschlägige technische Regelwerk. So dient u.a. als Bemessungsgrundlage ein 15 minütiges Regenereignis, nicht die von der Stadt angeführten Starkniederschlagsereignisse. Ferner ersetzt die Planung den in der S 85 vorhanden Durchlass DN 600/400 durch einen leistungsfähigeren Durchlass DN 800. Zudem befänden sich die geforderten Aufwallungen auf Grundstücke Dritter außerhalb der Planfeststellungsgrenzen.

Mit den Auflagen (A.III.2.23, 8.7 und 8.8) sind die übrigen Forderungen der Stadt Nossen berücksichtigt.

## XVI Umweltverträglichkeitsprüfung

§ 74 UVPG n. F. sieht Übergangsregelungen für Vorprüfungen des Einzelfalles und Umweltverträglichkeitsprüfungen mit Beginn vor dem 16. Mai 2017 vor. Danach gelten für Prüfungen, die vor diesem Stichtag eingeleitet wurden, die Vorschriften des UVPG a. F. fort. Mit Schreiben vom 17. August 2015 reichte der Vorhabenträger die Planunterlagen zu dem Straßenbauvorhaben ein. Daraufhin leitete die Planfeststellungsbehörde die Verfahren zur Feststellung der UVP-Pflicht ein, indem sie die Unterlagen prüfte und dem Vorhabenträger am 19. Januar 2016 den Überarbeitungsbedarf mitteilte. Demnach ist das Verfahren zur Feststellung der UVP-Pflicht nach dem UVPG a. F. durchzuführen.

### 1 Erforderlichkeit der Umweltverträglichkeitsprüfung

Für das Straßenbauvorhaben ist gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Anlage 1 Nr. 2 c Variante 3 SächsUVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich. Danach ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, da die Trasse „durch Gebiete“ (Täler südöstlich Lommatzsch Gebietsnummer DE 4746-302 und SPA Vogelschutzgebiet „Linkselbische Bachtäler“ Gebietsnummer DE 4645-451) „führt“ und „berührt“, die unter besonderem europäischen Schutz stehen (s. B, VIII).

### 2 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen

Gemäß § 4 Abs. 1 SächsUVPG i. V. m. § 11 UVPG a. F. ist eine zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen des Vorhabens zu erarbeiten.

Der Untersuchungsumfang richtet sich nach den entscheidungserheblichen Umweltauswirkungen und ist abhängig von der Betroffenheit der in § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG a. F. genannten Schutzgüter. Dies sind Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie die jeweiligen Wechselwirkungen.

Der Untersuchungsraum erstreckt sich ab Bauanfang bis Bau –km 0+850 auf 100 m westlich und östlich der Ausbaustrecke. Da die Planung von Bau-km 0+850 bis Bauende dann den Untersuchungsraum auf jeweils 50 m beschränkt, ist angesichts der Trassenlage nicht zu beanstanden. In diesem Teilabschnitt findet der Ausbau auf dem Straßenbestand statt, wo seitlich überwiegend intensiv genutzte und wenig strukturierte Ackerflächen in Anspruch genommen werden. Zu berücksichtigen sind die vom Vorhaben bau- und anlagebedingt direkt beanspruchten Grundflächen (Eingriffsort) und der gesamte Raum, in dem die Projektwirkungen, insbesondere solche betriebsbedingter Art, wirksam werden können, da diese über die direkte Inanspruchnahme von Flächen durch den Straßenkörper selbst hinaus reichen (Wirkraum). Schließlich ist der Raum für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Kompensationsraum) einzubeziehen.

#### 2.1 Beschreibung des Vorhabens

Das geplante Vorhaben umfasst den Ausbau der S 85 auf einer Länge von 1.242 m. Die Trasse verläuft südlich von Lommatzsch kommend, durch die Ortslage von Mertitz. Innerorts erhält die Trasse eine Fahrbahnbreite von 6,50 m mit einem durch Trennstreifen abgesetzten 2,0m breiten Gehweg. Im Übrigen befindet sich das Vorhaben zum

größten Teil im aufgeweiteten Auenraum der Ketzerbachaue. Es erstreckt sich von dort aus – einschließlich aller Ingenieurbauwerke sowie der notwendigen Folgemaßnahmen am nachgeordneten Straßen- und Wegenetz – bis in die angrenzenden südlichen und teilweise östlichen Böschungsbereiche.

Wegen der Einzelheiten wird auf den Erläuterungsbericht (Unterlage 1) sowie den Landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 19.1 Ziffern 1 - 2.1) verwiesen.

## 2.2 Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile

Die Planfeststellungsbehörde nimmt zur Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile Bezug auf die Ausführungen des Erläuterungsberichts zum Landschaftspflegerischen Begleitplan mit Artenschutzfachbeitrag (Unterlage 19.1), den Bestands- und Konfliktplan (Unterlage 19.1/1 und 2) sowie die Gutachten zur FFH-Verträglichkeitsprüfung (Unterlage 19.2) und SPA-Verträglichkeitsprüfung (Unterlage 19.2).

Im Untersuchungsgebiet befinden sich Ackerland, Grünland, Ruderalflächen sowie bebaute und flächig versiegelte Bereiche. Ferner sind im Bereich der Baumaßnahme die Vorfluter Jammerwasser (Querung bei Bau-km 0+022,7), der Ketzerbach (Querung bei Bau-km 0+474,9) und das Gebindewasser (Querung bei Bau-km 0+474,9) Die zwei räumlich getrennten Teile des Ortes Mertitz liegen mit ihrer Bebauung westlich der Bestandstrasse und Wahlvariante. Östlich der Straße verlaufen der Ketzerbach sowie die o.g. europäischen Schutzgebiete, welche die Trasse am Ketzerbach quert. Danach verlässt die Trasse das Tal über die angrenzende Böschung, um am Bauende westlich der Ortschaft Mettelwitz auf die vorhandene S 85 Richtung Nossen einzubinden.

### 2.2.1 Schutzgut Menschen

Im Untersuchungsgebiet befinden sich die Ortslagen von Mertitz und Mettelwitz (s.o.). Diese sind aufgrund des gegenwärtig geringen und künftig zu erwartenden Verkehrs (1700 Kfz/24h) der S 85 weder stark durch Lärm noch durch verkehrsbedingte Schadstoffe belastet. Aufgrund der geringen Querschnitte und der fehlenden Gehwege sind die Verkehrssicherheit und die Aufenthaltsfunktion sowie die Wohnumfeldsituation beeinträchtigt.

### 2.2.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

#### 2.2.2.1 Avifauna

Das Untersuchungsgebiet bietet aufgrund des Strukturreichtums des Ketzerbachtals einer vielfältigen Avifauna Lebensraum (B, VIII, SPA Vogelschutzgebiet „Linkselbische Bachtäler“ Gebietsnummer DE 4645-451, „Täler südöstlich Lommatzsch“ Gebietsnummer DE 4746-302; C, V, IX Besonderer Artenschutz). Zu den weiteren Einzelheiten der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen und wertgebenden Brutvögel wird auf den Artenschutzfachbeitrag (Unterlage 19.1 S. 6 - 20), die SPA- Verträglichkeitsprüfung (S. 10 - 19) und den Landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 19.1, S.21ff) verwiesen. Insbesondere leben innerhalb des Wirkraums des Vorhabens Eisvogel, Neuntöter, Rotmilan und Weißstorch.

#### 2.2.2.2 Wild/Säugetiere

Von den im Untersuchungsgebiet kartierten Arten sind vor allem 8 Fledermausarten, der Fischotter und der Biber zu nennen (Unterlage 19.1, Artenschutzfachbeitrag S. 6 – 20; Landschaftspflegerischer Begleitplan S. 6 – 12). Der Ketzerbach spielt ebenso eine bedeutende Rolle als Verbundstruktur (C, VIII, 1; Unterlage 19.1, Ziffer 3, S. 26 ff). Darüber hinaus müssen sämtliche Fließgewässer und Gräben als Migrationskorridore betrachtet werden.

Die Einzelheiten zu den nachgewiesenen Säugetierarten einschließlich Schutzstatus und Fundort sind der Landschaftspflegerischen Begleitplanung und dem Artenschutzfachbeitrag (Unterlage 19.1) entnehmen.

#### 2.2.2.3 Fledermäuse

Insgesamt bietet das Untersuchungsgebiet für 8 Fledermausarten geeignete Bedingungen. Hierbei sind insbesondere die Weiden und gemähten Wiesen, die Hecken und Ufergehölze sowie die Offenlandbereiche zwischen den Waldflächen als Jagdhabitaten. Zu den Einzelheiten der nachgewiesenen Fledermausarten wird auf den Artenschutzfachbeitrag (Unterlage 19.1 Ziffer 3, S. 6 - 20), und das Gutachten zur FFH-Verträglichkeitsprüfung (Unterlage 19.2, S. 11 ff) verwiesen.

#### 2.2.2.4 Reptilien

Von den Reptilien sind zwei Arten zu beachten, die stark gefährdete Schlingnatter innerhalb des FFH-Gebietes TÄLER südlich Lommatzsch“ sowie die Zauneidechsen, welche jedoch lediglich potentiell randlich des Untersuchungsgebietes in trockenwarmen Habitatflächen vorkommen.

#### 2.2.2.5 Wirbellose

Innerhalb des Untersuchungsgebietes sind vor allem die Grüne Keiljungfer und der Eremit zu beachten, da der Ketzerbach bzw. seine Randbereiche sich prinzipiell als Habitat eignen (Unterlage 19.2, Artenschutzfachbeitrag).

#### 2.2.2.6 Streng geschützte Arten

Im Untersuchungsraum wurden folgende streng geschützte Arten gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG nachgewiesen (C, IX):

- Avifauna
- Reptilien
- Säugetiere
- Fledermäuse
- Wirbellose

Zu den Einzelheiten wird auf den Artenschutzfachbeitrag (Unterlage 19.1) verwiesen.

#### 2.2.2.7 Pflanzen

Im Untersuchungsraum befinden sich die nachfolgend aufgelisteten, besonders geschützten Biotope gemäß §§ 30 BNatSchG, 21 SächsNatSchG (Unterlage 19.1, S. 20, Tabelle 3), deren räumliche Lage dem Bestands- und Konfliktplan (Unterlage 19.1

Blatt 1 und 2) zu entnehmen ist. Davon sind insbesondere hervorzuheben eine „Mageres Flachland-Mähwiese“, ruderale Feuchtbiotope und Röhrichte.

#### 2.2.2.8 Bewertung des Schutzgutes Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Bezüglich der Methode und des Ergebnisses der Bewertung des funktionalen Wertes (Schutzwürdigkeit) der vom Vorhaben betroffenen Tierlebensräume und Biotoptypen wird auf den Erläuterungsbericht zur landschaftspflegerischen Begleitplanung verwiesen (Unterlage 19.1).

#### 2.2.2.9 Vorbelastungen des Schutzgutes Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

— Vorbelastungen der Tier- und Pflanzenwelt gehen vor allem von anthropogenen Nutzungen (Siedlung, Verkehr, Land- und Forstwirtschaft) aus. Infolgedessen treten Immissionen durch Lärm, Staub, Schadgase und Streusalze sowie visuelle Störreize in Form von Licht auf. Siedlungserweiterungen haben nur in geringem Umfang stattgefunden. Gewerbliche Nutzungen beschränken sich auf die Landwirtschaft.

#### 2.2.3 Schutzgut Boden

Im Untersuchungsraum befinden sich pleistozäne Lößböden mit bis zu 3,0 m Mächtigkeit. Sie besitzen mit Bodenwerten von über 80 ein hohes Ertragspotential. Auch deren gute Regulations-, Speicher- und Retentionsfunktionen sind für den Naturhaushalt von Bedeutung. Zu beachten ist deren Verschmutzungs- wie Schadstoffempfindlichkeit. Dementsprechend besteht durch den Mertzter Verkehr auf der S 85 eine Vorbelastung. Vorbelastungen bedingen ebenso die landwirtschaftliche Nutzung sowie die bereits versiegelten bzw. überbauten Flächen.

#### 2.2.4 Schutzgut Wasser

Das Grundwasser weist im Untersuchungsgebiet einen geringen Grundwasserflurabstand von 2,0 bis 5,0 m mit einer dementsprechend geringmächtigen Deckschicht auf. Das Grundwasser ist somit nur mittelmäßig gegen Schadstoffe geschützt.

Im Untersuchungsgebiet befinden sich die u.a. die Fließgewässer Jammerwasser und Ketzerbach. Größere Standgewässer sind nicht vorhanden, Gräben besitzen aufgrund ihrer Ausbausituation nur eine geringe Bedeutung. Die Oberflächengewässer besitzen eine hohe Bedeutung für den Naturhaushalt. Hohe Bedeutung besitzt insbesondere der Ketzerbach, da er trotz partiell vorhandener gewässernaher Bebauung (Ortslage Mertzitz), viele naturnahe Bach- und Uferstrukturen mit bachbegleitender Vegetation besitzt. In diesem Zusammenhang ist die Vernetzungsfunktion des Ketzerbaches für das FFH-Gebiet „Täler südlich Lommatzsch“ (C, XI, 3) zu betonen. Das Jammerwasser besitzt Vernetzungsfunktion für den Fischotter, ist allerdings stärker anthropogen beeinträchtigt als der Ketzerbach.

Die Empfindlichkeit gegenüber dem Bau und Betrieb einer Verkehrsverbindung ergibt sich bei baulichen Eingriffen in das Gewässerbett und, insbesondere bei naturnahen Gewässern, aus dem verkehrsbedingten Schadstoffeintrag in das Gewässer.

Als Kontaminationsherde für die Vorbelastung des Wassers sind anzunehmen: Beeinträchtigungen durch Schadstoffbelastungen entlang von Straßen und intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen, insbesondere Äcker (Düngemittel und Pestizide).

#### 2.2.5 Schutzgut Luft und Klima

Der Untersuchungsraum ist zwar im lokalen Klimageschehen eingebunden, erfüllt allerdings nur allgemeine Funktionen im Naturhaushalt. Dabei dienen insbesondere die Acker- und Grünlandflächen als Kaltluftproduzenten.

Die Kaltluftentstehung und der Kaltluftabfluss sind im Untersuchungsgebiet aufgrund des fehlenden oder nur eingeschränkt vorhandenen Siedlungsbezugs allenfalls als mittelmäßig zu bewerten. Da die vorhandene S 85 die Ketzerbachaue relativ zentral quert, schränkt sie den Kaltluftabfluss von den Talflanken kaum ein.

Lediglich die Bebauung von Mertitz sowie der bestehende Verkehr auf der S 85 stellen Vorbelastungsquellen für Wärme – und Schadstoffbelastungen dar.

Bezüglich der verkehrsbedingten Hauptluftschadstoffe Stickoxid, Schwefeldioxid, und Schwebstaub (PM<sub>10</sub>) weist das Untersuchungsgebiet keine signifikant hohen Werte auf.

#### 2.2.6 Schutzgut Landschaft

Im zentralen Teil der geplanten Ausbautrasse prägt die Ortslage Mertitz das Landschaftsbild. Außerhalb der Ortslage bestimmen die S 85 begleitende, extensiv genutzte Grünlandbestände das Landschaftsbild. Hochwertige Biotopstrukturen befinden sich im Wesentlichen im Bereich der Ketzerbachaue bzw. westlich der S 85 bei etwa Bau-km 0+666.000, am Bauanfang, östlich der S 85, lockern die Hangstrukturen des Zimtberges das Landschaftsbild auf.

Als Vorbelastung für das Landschaftsbild sind die bestehenden Verkehrswege, insbesondere die S 85 zu nennen.

#### 2.2.7 Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Die archäologische Relevanz des Vorhabengebietes ist hoch. Im Untersuchungsraum liegen eine Altsiedellandschaft (mittelsächsisches Lösshügelland Lommatzcher Pflege) sowie zahlreiche Kulturdenkmale (bandkeramische /mittelalterliche Siedlung, jungsteinzeitliche Siedlung, schnurkeramische/bronzezeitliche Siedlung und Gräber).

Es sind Vermessungspunkte sowie Grenzmarken vorhanden.

#### 2.2.8 Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern

Die abiotischen Verhältnisse (Licht, Temperatur, Bodenbeschaffenheit, Schadstoffe etc.) bestimmen die Lebensraumfunktion und Artenausstattung der Flächen im Untersuchungsraum. Die Wald- und Gehölzfunktionen sowie die Oberflächengewässer, insbesondere die Ketzerbachaue, Ketzerbach und Jammerbach besitzen besondere Bedeutung für die Tierwelt, das Landschaftsbild und die Erholungseignung des Menschen.

### 2.3 Beschreibung der zu erwartenden Umweltauswirkungen

Die Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt lassen sich anhand des Erläuterungsberichtes (Unterlage 1), der schalltechnischen und lufthygienischen Untersuchungen (Unterlage 17), des Erläuterungsberichtes zum Landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 19.1), des Artenschutzfachbeitrages (Unterlage 19.1), des Gutachtens zur FFH-Verträglichkeitsprüfung (Unterlage 19.2) und der SPA-Verträglichkeitsprüfung (Unterlage 19.3) wie nachfolgend dargestellt zusammenfassen. Soweit einzelne Konfliktpunkte bereits innerhalb dieses Planfeststellungsbeschlusses aufgezeigt wurden (C, V Wasserecht, VI Immissionsschutz, VIII Europäischer Gebietsschutz, IX Besonderer Artenschutz, X Gesetzlicher Biotopschutz und XI Eingriffsregelung) wird darauf jeweils ergänzend Bezug genommen. Soweit Konflikte als solche mit Nummer oder Großbuchstaben (KV, K1 – K5) bezeichnet werden, bezieht sich die Bezeichnung auf den Landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 19.1). Zu den Einzelheiten der Ermittlungsmethode und der Konfliktdanalyse wird auf den Erläuterungsbericht zur landschaftspflegerischen Begleitplanung verwiesen (Unterlage 19.1 Ziffer 3 und die Bestands- und Konfliktpläne Blätter 19.1/1 und 2).

### 2.3.1 Schutzgut Menschen

Das geplante Vorhaben kann zu einer Beeinträchtigung des Schutzgutes Menschen führen.

Infolge des Baugeschehens kommt es zu vorübergehenden Lärm- und Staubentwicklungen sowie zu Verschmutzungen. Die Leichtigkeit des Verkehrs wird im Rahmen der Baudurchführung beeinträchtigt.

Von dem Straßenbauvorhaben gehen Lärm- und Schadstoffbelastungen aus. Die Schadstoffbelastungen liegen unterhalb der Grenzwerte für Luftschadstoffe gemäß der 39. BImSchV und sind unerheblich (vgl. unter Ziffer C, VI, 2). Auch die Lärmbelastungen führen zu keiner erheblichen Beeinträchtigung des Schutzgutes. Im Untersuchungsbereich liegen die Anwesen Mertitz 13, 15, 1, 2, 3 und 5. Davon erfahren die Wohngebäude Mertitz 2 und 3 Lärmerhöhungen, jedoch noch unterhalb der 3 dB (A). An allen untersuchten Gebäuden werden die gebietspezifischen Immissionsgrenzwerte für Misch- bzw. Dorfgebiete ohne Lärmvorsorgemaßnahmen eingehalten. Die ermittelten Lärmbelastungen liegen zwischen maximal 62,5 dB (A) am Tag und 52,2 dB (A) in der Nacht und dies auch nur an einzelnen Geschossen der Gebäude.

Im Ergebnis der Straßenbaumaßnahme wird sich die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs in der Ortslage vor allem wegen der Verbreiterung der Fahrbahn einschließlich gekennzeichnete Gehwege verbessern.

### 2.3.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Das Vorhaben beeinträchtigt im Untersuchungsgebiet vorhandene Arten- und Biotoppotenziale infolge Flächenverlust für den Arten- und Biotopschutz, Beeinträchtigungen von Lebensräumen der dort lebenden Tiere und Pflanzen und Eingriffen in die Vernetzungs-Migrations- und Schutzstrukturen. Die dabei bestehenden Konfliktpunkte KV, K 1 – K 5 wurden bereits unter den Punkten C, XI, VIII, X und IX dargestellt. Im Übrigen wird auf die ausführliche Darstellung der anlagebedingten Auswirkungen in Unterlage 19.1, S. 29 ff verwiesen. Unter Berücksichtigung der Kompensationsmaßnahmen sind die Auswirkungen des Bauvorhabens jedoch nicht als erheblich und nachhaltig zu bewerten.

### 2.3.3 Schutzgut Boden

Die bodentypischen- und bodenartenspezifischen Speicher-, Filter- und Lebensraumfunktionen werden beeinträchtigt durch Versiegelung (Konfliktpunkt KV) und Überbauung (Konfliktpunkt KV, Unterlage 19.1, S. 29 ff). Abzüglich des bereits überbauten, versiegelten Altbestandes der S 85, ergibt sich ein Flächenverlust von 6.850 m<sup>2</sup> mit erheblichen und nachhaltig einzustufenden Wirkungen auf den Boden- und Wasserhaushalt.

### 2.3.4 Schutzgut Wasser

Das Schutzgut Wasser wird beeinträchtigt durch:

- Gefahr der Beeinträchtigung des Ketzerbaches und Jammerbaches durch Schadstoffeinträge und Bodeneinschwemmungen während der Bauzeit in nicht quantifizierbarem Umfang
- Funktionsbeeinträchtigung des Wasserhaushaltes durch Versiegelung von 6850 m<sup>2</sup> ; Konflikt KV

Wie bereits unter C, V dargestellt verursacht das Vorhaben keine erheblichen Verschlechterungen durch Schadstoffeinträge oder Chlorid an den Gewässern. Zwar erhöht sich die Verkehrsmenge und damit der Schadstoffbelastung gegenüber der gegenwärtigen Nutzung der S 85, jedoch lassen die Ergebnisse der Luftschadstoffuntersuchung (Unterlage 17.3) keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Durch den Neubau der S 85 kommt es innerhalb des Überschwemmungsgebietes (C, V, 2) zu einem Retentionsverlust in Höhe von 45 m<sup>3</sup>. Diese Beeinträchtigung wird durch den Wehrrückbau im Ketzerbach kompensiert (C, V, 2). Das Gebindewasser, der Ketzerbach sowie der Lotzebach dienen als Vorfluter für eine Einleitungen von zuvor gedroselten oder im Gelände zurückgehalten Oberflächenwässern, sodass auch insoweit keine erheblichen Beeinträchtigungen zu befürchten sind. Derzeit schränkt die S 85 die Leistungsfähigkeit des Jammerbaches durch ihre Straßenunterführung am Abzweig Zöthain ein. Indem der Ausbau eine Erneuerung des vorhandenen Durchlasses vorsieht, erfährt der Jammerbach eine Verbesserung seines gegenwärtigen Zustandes.

### 2.3.5 Schutzgut Luft und Klima

Das Vorhaben ist mit keinen erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Luft und Klima verbunden. Das geplante Vorhaben führt zu keinem Verlust zusammenhängender, großflächiger Gehölzbestände, welche die Frischluftfunktion sowie die Funktion der Vegetation als Schadstofffilter dauerhaft erheblich behindern würden.

Wie sich aus der lufthygienischen Untersuchung (Unterlage 17.3) ergibt, werden durch die Straßenbaumaßnahme keine schädlichen Luftschadstoffimmissionen verursacht. Die Immissionsgrenzwerte der 39. BImSchV werden an keinem Punkt überschritten (vgl. Ausführungen unter Ziffer C, VI, 2).

### 2.3.6 Schutzgut Landschaft

Das Landschaftsbild wird beeinträchtigt durch:

- Veränderung/technische Überprägung der charakteristischen Eigenart des Landschaftsbildes durch Geländeaufweitungen bei Bau-km 0+120.000 bis 0+270.000 sowie 0+704.000 bis 0+900.000
- Verlust von landschaftsbildprägenden Vegetations- und Strukturelementen, Laubwaldbeständen sowie Baumreihen und Einzelbäumen; Konflikte K 2 - 5
- Visuelle Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Störung/Unterbrechung weiträumiger Sichtbeziehungen in nicht quantifizierbarem Umfang

Die Eingriffe in das Schutzgut sind nachhaltig. Dies gilt vor allem für den Verlust an Bäumen, insbesondere der Verlust einer landschaftsprägenden Pappelreihe (53 Bäume) sowie die Rodung zweier flächiger Laubbaumbestände sind hier zu nennen. Hinzu treten die Landschaftsbildveränderungen durch die Geländeaufweitungen. Dagegen sind im Bereich der Ortslage Mertitz keine negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu erwarten, da die Ausbaumaßnahme dort weitestgehend im Bestand erfolgt.

#### 2.3.7 Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Es besteht die Gefahr, dass im Zuge der Bauausführung archäologische Denkmäler zerstört oder beschädigt werden (C, XVI, 2.2.7).

Des Weiteren besteht die Gefahr, dass Leitungen, Vermessungspunkte und Grenzmarken zerstört oder beeinträchtigt werden.

#### 2.3.8 Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern

Die Beeinträchtigung der abiotischen Standortverhältnisse, insbesondere der Bodenbeschaffenheit und des Wasserhaushaltes, hat eine Beeinträchtigung der an die Standortverhältnisse gebundenen Pflanzen- und Tierwelt zur Folge. Die Beeinträchtigung der Pflanzen- und Tierwelt wirkt sich wiederum sowohl auf das Klima als auch das Landschaftsbild und damit den Erholungswert der Umgebung für den Menschen aus.

### 2.4 Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen

Zur Vermeidung negativer vorhabenbedingter Auswirkungen sind nachfolgend aufgeführte Maßnahmen vorgesehen, die auch gleichzeitig Artenschutzmaßnahmen (sogenannte konfliktvermeidende Maßnahmen) darstellen können.

Soweit Vermeidungsmaßnahmen als solche mit Nummer bezeichnet werden, bezieht sich die Bezeichnung auf den Landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 19.1). Soweit konfliktvermeidende Maßnahmen bzw. Schadensbegrenzungsmaßnahmen als solche mit Nummer bezeichnet werden, bezieht sich die Bezeichnung auf den Artenschutzfachbeitrag (Unterlage 19.1) bzw. auf das Gutachten zur FFH-Verträglichkeitsprüfung (Unterlage 19.2).

#### 2.4.1 Schutzgut Menschen

Aufgrund der niedrigen Lärm – und Schadstoffbelastungen gehen vom Vorhaben keine nennenswerten Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit aus. Unter Berücksich-

tigung der Nebenbestimmungen zum Immissionsschutz unter Ziffern A.III.3.1 verbleiben keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch.

#### 2.4.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

- Abschnittsweise Errichtung eines Schutzzaunes an hochwertigen Biotopstrukturen und Schutzgebieten, Errichtung von Bautabu-Flächen (Unterlage 9.3, Maßnahme 1 S)
- Einzelbaumschutz von 37 Einzelbäumen im Bereich des gesamten Baufeldes nebst Schutz von Einzelbäumen randlich des Baufeldes (Maßnahme 2 S)
- Absuchen der Straßenbäume im Trassenbereich nach potenziellen Fledermausquartieren/Markierung der potenziellen Quartierbäume/Rodung von Gehölzen im Zeitraum vom 1. September bis 30. Oktober vor Beginn der Baumaßnahme /Fällarbeiten in Begleitung eines Fachgutachters/ggf. Bergung überwinternder Fledermäuse (Maßnahme 8 V, Unterlage 9.3)
- Vorortbegehung vor Baufeldfreimachung/Suche nach Nestern und Bruthöhlen von Vögeln (Maßnahme 8 V, Unterlage 9.3)
- Baufeldfreimachung/Rodung von Gehölzen außerhalb der Brut- und Fortpflanzungszeit nur nach Abstimmung mit der Ökologischen Baubegleitung, d. h. im Zeitraum von 1. September bis 28. Februar (Maßnahme Nr. 2 V, Unterlage 9.3)
- Ökologische Baubegleitung während der gesamten Bauzeit (Maßnahme 1 V, Unterlage 9.3, Nebenbestimmung A.III.5.5)
- Nachtbauverbot zum Schutz von nachtaktiven und ruhenden Tieren (Maßnahme Nr. 3 V, Unterlage 9.3)
- Elektrofischung des betroffenen Abschnittes in Abstimmung mit der zuständigen Fischereibehörde (LfULG) (Auflage A.III.5, 5.12)

#### 2.4.3 Schutzgut Boden

- Es ist eine geotechnische Überwachung für die Dauer der Erdbau- und Tiefbauarbeiten angeordnet (A.III.4, 4.11)

#### 2.4.4 Schutzgut Wasser

- Das Vorhaben sieht ausreichende Dimensionierungen der Durchlässe sowie Drosselung von Straßenabwässern vor der Einleitung in die Vorfluter vor
- Baustellenwasserhaltung sowie gedrosselte Abgabe der Straßenabwässer in die Vorfluter Ketzerbach und Jammerwasser (Maßnahme Nr. 4 V, Unterlage 9.3)
- Verwendung von wasserneutralen, ortstypischen Baustoffen – den Beton ausgenommen – zur Vermeidung von Trübungen und Stoffeinträgen in die Gewässer (Maßnahme Nr. 4 V)

- Sachgemäßer Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Baubetrieb (A.III.2.4)
- Schutz von Oberflächengewässern vor Verunreinigungen und Beschädigungen (A.III.2., 2.14 – 2.15)

Bei Beachtung der Auflagen (A.III.2), Maßnahmen zum Gewässerschutz und zur Wasserreinhaltung während der Bauzeit verbleiben für den Konflikt Beeinträchtigung durch Schadstoffeinträge und Bodeneinschwemmungen während der Bauzeit keine erheblichen und nachhaltigen Funktionsbeeinträchtigungen.

#### 2.4.5 Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Beeinträchtigungen von archäologischen Kulturdenkmälern werden durch die Nebenbestimmungen unter Ziffer A.III.6 vermieden.

Der Schutz betroffener Leitungen, Vermessungspunkte und Grenzmarken wird durch die Nebenbestimmungen A.III.6.1 und A.III.8.1 sichergestellt.

Die landschaftspflegerische Begleitplanung sieht vorwiegend Maßnahmen vor, bei denen Flächen entsiegelt, Lebensräume wiedervernetzt oder an bestehende landschaftsprägende Elemente angeknüpft wird; auch sinnvolle landwirtschaftliche Bewirtschaftungsmaßnahmen sind geplant. Damit wurden die agrarstrukturellen Belange so weit wie möglich berücksichtigt. Das landwirtschaftliche Wegenetz ist vom Ausbau der bestehenden Trasse nicht erheblich betroffen. Die geplante Entwässerung der S 85 gewährleistet, dass angrenzende landwirtschaftliche Flächen nicht mit streusalzbelastetem Oberflächenwasser belastet werden. Das auf der S 85 anfallende Niederschlagswasser wird in Mulden und Straßenabläufen gefasst und in die Vorfluter geleitet. Dennoch auftretende Schäden sind unverzüglich zu beseitigen, so dass keine Beeinträchtigungen der landwirtschaftlichen Flächen verbleiben. Bestehende Drainagen werden gesichert oder den geänderten Verhältnissen so angepasst, dass ihre Funktion aufrechterhalten bleibt.

#### 2.4.6 Zwischenergebnis

Durch die Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen können die Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch sowie der Kultur und der sonstigen Sachgüter soweit minimiert werden, dass keine erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen verbleiben.

### 2.5 Beschreibung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Es sind folgende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorgesehen (soweit Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen als solche mit Nummer bezeichnet werden, bezieht sich die Bezeichnung auf die Unterlage 19.1).

#### 2.5.1 Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Unter dem Punkt Eingriffsregelung (C.XI.3 – 4) wurde bereits die Kompensation der Eingriffe bewertet, sodass insoweit darauf ergänzend Bezug genommen wird.

Für die Kompensation des baubedingten Verlustes von wertvollen Biotopstrukturen im Bereich der Baustreifen und sonstigen Bauflächen sieht die Planung folgende geeignete Maßnahmen vor:

- Rückbau des Ketzerbachwehres bei Zöthain zur Verbesserung der ökologischen Durchgängigkeit des Ketzerbaches sowie der Vernetzung mit dem FFH-Gebiets „Täler südlich von Lommatzsch“ (Maßnahme Nr. 1 E)
- Errichtung eines ottergerechten Durchlasses zur Verbesserung der Habitatvernetzung zwischen Jammerwasser und Ketzerbach (Maßnahme Nr. 5 E)
- Neuanlage einer Baumreihe (63 Bäume) zur Kompensation der gerodeten Baumreihe nebst weiterer gefällteter Einzelbäume (Maßnahme 4 E)
- Anlage einer Windschutzpflanzung als dreireihige Heckenstruktur zur teilweisen Kompensation von gefällteten Einzelbäumen (Maßnahme Nr. 6 E)
- Anlage von 650 m<sup>2</sup> Feldgehölz zur Kompensation des Verlustes von Gehölzstrukturen und des Eingriffs in das Landschaftsbildes (Maßnahme Nr. 2 E)
- Schaffung von Ausweichquartieren für Fledermäuse bei Verlust höhlen- und borkenreicher Altbäume; je nachgewiesener geeigneter Struktur (Maßnahme CEF 1)
- Bereitstellung von Nistgelegenheiten für Höhlen- und Nischenbrüter; die Anzahl ist aus den Ergebnissen der Vorortbegehung abzuleiten (Maßnahme CEF 2)

#### 2.5.2 Schutzgut Boden

Zur Kompensation der Eingriffe in das Schutzgut Boden sind folgende geeignete Maßnahmen vorgesehen:

- Entsiegelung von Straßenflächen der S 85<sub>alt</sub>, auf einer Fläche von 2.832 m<sup>2</sup> (Maßnahme Nr. 1 A) zur Wiederherstellung des Boden – und Wasserpotentials
- Maßnahme Nr. 3 E, eine Böschungsgestaltung zur Kompensation des Verlustes von 2.995 m<sup>2</sup> Wirtschaftsgrünland
- Maßnahme Nr. 1 E für den Verlust von 749 m<sup>2</sup> Überbauung und 761 m<sup>2</sup> Überbauung von Ruderalfluren,
- Maßnahme Nr. 5 E für den Verlust von Wirtschaftsgrünland und Ruderalflur trocken bis feucht
- Maßnahme Nr. 4 E für den Verlust von Boden bzw. einer Baumreihe durch Überbauung
- Maßnahme Nr. 2 E für die Überbauung von Böschungen in Höhe von 749 m<sup>2</sup>
- Anlage einer 1.100 m<sup>2</sup> dreireihigen Heckenstruktur (Maßnahme Nr. 6 E) zur Kompensation des Verlustes durch Überbauung einer Baumreihe

### 2.5.3 Schutzgut Wasser

Kompensationsmaßnahmen für die Funktionsbeeinträchtigung der Fließwässer durch Einleitung von Straßenoberflächenwasser mit nicht quantifizierbarem Eingriffsumfang und Kompensationsbedarf lauten:

- Rückbau des Ketzerbachwehres (Maßnahme Nr. 1 E) zur Verbesserung von dessen Durchgängigkeit und Fließverhalten sowie Schaffung von 36 m<sup>3</sup> Retentionsraum (C, V, 2)
- Maßnahme Nr. 5 E Errichtung eines ottergerechten Durchlasses im Jammerwasser, welcher die Durchlässigkeit und Leistungsfähigkeit des Jammerbaches verbessert

### 2.5.4 Schutzgut Landschaft

Kompensation für die Veränderung und technische Überprägung der charakteristischen Eigenart des Landschaftsbildes sowie der Beeinträchtigung von Sichtbeziehungen durch:

- Entsiegelung der alten Fahrbahn (Maßnahme Nr. 1 A)
- Rückbau des Ketzerbachwehres (Maßnahme Nr. 1 E)
- Böschungsgestaltung (Maßnahme Nr. 3 E)
- Anlage eines Feldgehölzes (Maßnahme Nr. 2 E)
- Pflanzung von Baumreihen (Maßnahme Nr. 4 E)

### 2.5.5 Wechselwirkungen der Kompensation für die Schutzgüter

Wie aus der Darstellung der Kompensation für die einzelnen Schutzgüter ersichtlich ist, dienen einzelne Maßnahmen vielfach der Kompensation für die Beeinträchtigung verschiedener Schutzgüter. So führen Verbesserungen der abiotischen Standortverhältnisse (Boden und Wasser) auch zu einer Aufwertung der Lebensräume für Tiere und Pflanzen. Zum anderen haben Kompensationsmaßnahmen für das Schutzgut Tiere und Pflanzen eine Verbesserung der abiotischen Standortverhältnisse zur Folge. Diese beinhalten zudem häufig gleichzeitig eine Aufwertung des Landschaftsbildes und haben damit Auswirkung auf das Schutzgut Menschen, da das Landschaftsbild für die Erholungseignung der Umgebung bedeutsam ist.

## 3 Bewertung der Umweltauswirkungen

Auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung und der umweltbezogenen gesetzlichen Zulassungsvoraussetzungen (z. B. § 41 BImSchG i. V. m. 16. BImSchV, § 50 BImSchG, §§ 15, 34 und 44 BNatSchG, § 8 WHG, § 78 WHG) werden gemäß § 12 UVPG a. F. die Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Umwelt bewertet. Die Bewertung wird medienübergreifend und unter Berücksichtigung vorhandener Wechselwirkungen durchgeführt.

Insgesamt ist festzuhalten:

Unter Berücksichtigung der Vermeidungs-, Schutz-, CEC- und Kompensationsmaßnahmen verbleiben keine erheblichen Auswirkungen auf die o.g. Schutzgüter. Sämtliche Eingriffe werden vollständig kompensiert.

Zwar führen insbesondere Versiegelung und Überbauung zunächst zu erheblichen Eingriffen in das Schutzgut Boden sowie zur Lebensraumbeeinträchtigung von Pflanzen und Tieren, die teilweise besonders und streng geschützt sind. Jedoch kompensieren die Maßnahmen Nr. 1 A und 1 E bis 5 E (s.o.) den Eingriff in das Schutzgut Boden. Darüber hinaus ergänzen Begrünungen der Dammböschungen und Mulden im Straßenumfeld in Höhe von 11.612m<sup>2</sup> (Maßnahme Nr. 1 G) sowie 4.862 m<sup>2</sup> Begrünungen der Einschnittböschungen den Maßnahmenverbund. Gleichzeitig unterstützen diese beiden Gestaltungsmaßnahmen die landschaftsgerechte Einpassung des Straßenkörpers. Wie bereits oben aufgezeigt, kompensieren die Maßnahmen Nr. 1 E – 2 E, 4 E – 6 E und die CEF Maßnahmen den Eingriff in das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt. Dabei wurde der hohe Stellenwert des Rückbaus des Ketzerbachwehres (Maßnahme Nr. 1 E) für die Vernetzung der Lebensräume bereits mehrfach erläutert. Der hohe funktionale Wert des Wehrrückbaus für die Natur und Landschaft verleiht der Maßnahme eine Doppelfunktion für das Schutzgut Boden, als auch für das Schutzgut Tiere, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt. Im Verbund mit den übrigen oben aufgezählten Maßnahmen verbleiben für die beiden Schutzgüter keine erheblichen Eingriffe.

Es verbleiben keine Auswirkungen auf das Landschaftsbild, da die Ausbaumaßnahme weitestgehend im Bestand erfolgt. Prägende technische Bauwerke, wie der Straßenkörper, die Ketzerbachquerung sowie der Durchlass am Jammerwasser sind bereits vorhanden. Außerhalb der Ortslage greifen zwar Geländeaufweitungen, Rodungen von Baumreihen und flächigen Gehölzbestand in das Landschaftsbild ein, aber die vorgesehenen Ersatzpflanzungen, Böschungsbepflanzungen sowie die Entsiegelung (Maßnahmen Nr. 2 E – 4 E, 1 A, G 1 und G 2) kompensieren den Eingriff.

Erhebliche negative Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind nicht zu erwarten. Die vorgesehene Entwässerung leitet nur gedrosseltes Oberflächenwasser ein. Wie bereits unter C, V dargestellt verursacht das Vorhaben keine erheblichen Verschlechterungen durch Schadstoffeinträge oder Chlorid an den Gewässern. Die Verwendung von wasserneutralen, ortstypischen Baustoffen – den Beton ausgenommen – zur Vermeidung von Trübungen und Stoffeinträgen in die Gewässer (Maßnahme Nr. 4 V) vermeidet ebenso schädliche Verunreinigungen des Schutzgutes. Ferner verbessert der Rückbau des Ketzerbachwehres (Maßnahme Nr. 1 E) die Durchgängigkeit und das Fließverhalten des Gewässers. Schließlich entsteht durch das Vorhaben 36 m<sup>3</sup> Retentionsraum (C, V, 2).

Wie bereits oben aufgezeigt werden die Schutzgüter Mensch, Luft und Klima sowie das Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter durch das Straßenbauvorhaben nur geringfügig beeinträchtigt. Es sind weder Lärmschutzmaßnahmen geboten, noch Maßnahmen (z.B. Luftreinhaltepläne) gegen Schadstoffbelastungen erforderlich. Soweit mit dem Baubetrieb Denkmäler berührt sein könnten, sieht der Planfeststellungsbeschluss zum Schutz des Schutzgutes geeignete Auflagen (A.III.6) vor. Die Straßenbaumaßnahme verursacht während der Bauausführung Lärm, Erschütterungen, Schadstoff- und Staubimmissionen, die jedoch durch die Nebenbestimmungen unter den Ziffern A.III.3.1

bis 3.4 auf das unbedingt erforderliche und zumutbare Maß begrenzt werden und nur vorübergehend sind.

Landwirtschaftliche Böden werden zwar in großem Umfang in Anspruch genommen. Der Querschnitt und die Fahrbahnbreite sind im Hinblick auf die Verkehrsprognose, den Schwerverkehrsanteil sowie zur Anpassung an das nachgeordnete Straßennetz jedoch erforderlich. Zudem trägt bereits die Wahlvariante, der am Bestand der vorhandenen 85 orientierte Ausbau, zur Vermeidung der Inanspruchnahmen von wertvollem Ackerland bei. Der Landverbrauch kann auch nicht durch Verzicht auf die naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen verringert werden. Unabhängig davon wurden bei der landschaftspflegerischen Begleitplanung agrarstrukturelle Belange berücksichtigt und sind in die Abwägung der Planfeststellungsbehörde eingeflossen. Beeinträchtigungen der Landwirtschaft wurden soweit wie möglich reduziert. Die verbleibenden sind nicht so erheblich, dass sie der Zulässigkeit des Vorhabens entgegenstehen.

Planungsvarianten, die zu geringeren Beeinträchtigungen der Umwelt führen würden, haben sich nicht aufgedrängt (vgl. oben unter Ziffer C, III). Unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen des Beschlusses (s. oben unter Ziffer A.III.), der dargestellten Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie des Entwässerungskonzeptes (Unterlagen 8 und 18) ist das Straßenbauvorhaben insgesamt umweltverträglich und als solches in die Abwägung einzustellen.

## XVII Einwendungen

Es wurden gegen das geplante Vorhaben die folgenden Einwendungen vorgetragen.

### 1 Schlüsselnummer 1 (Herr U.G., 01683 Nossen)

Der Einwender ist Landwirt und Eigentümer und Bewirtschafter der vom Vorhaben teilweise in Anspruch genommenen Flurstücke Fl. Nr. 71/6, 71/5, 89 und 66/20 der Gemarkung Mertitz. Er wendet sich gegen die Inanspruchnahme seiner landwirtschaftlichen Fläche. Nur gegen gleichwertiges Ersatzland stelle er seine Flächen zur Verfügung. Für die während der Bauphase geplante Nutzung seiner Flächen fordert er eine angemessene Entschädigung sowie die Wiederherstellung dieser Flächen in ihren ursprünglichen Zustand.

Diesen Einwendungen wird teilweise stattgegeben. Aufgrund der Einwendungen folgte die 1. Tektur vom 10. Mai 2017 (B, 2.1 – 3.2). Für das Flurstück 66/20, Gemarkung Mertitz, reduziert die Tektur die zu erwerbende Fläche auf 1.040 m<sup>2</sup> des 154.680 m<sup>2</sup> großen Flurstücks. Die vorübergehende Inanspruchnahme reduziert sich dort auf 1.140 m<sup>2</sup>. Im Übrigen konnten keine weiteren Flächenreduzierungen erfolgen. Die Flächen werden für den Ausbau der S 85 mit Anlage eines für die Verkehrssicherheit erforderlichen, einseitigen Geh- und Radweges einschließlich Bepflanzungen benötigt. Angesichts der Größe (154.680 m<sup>2</sup>) des in Anspruch genommenen Flurstücks ist dieser erforderliche Eingriff in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb (Art. 14 GG) verhältnismäßig. Ein Anspruch auf Ersatzflächen besteht ebenso wenig. Mit der Auflage A.III.9.8 ist die Neuanlage einer Feldzufahrt bei Station 1+070 berücksichtigt; die Auflagen A.III.9.1 – 9.4 sichern die geforderte schadlose Wiederherstellung der vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen. Soweit sich der Landwirt gegen die Höhe (Verkehrswert) der zu erwartenden Entschädigung wendet, muss auf das dafür zustän-

dige, nachfolgende Enteignungs- und Entschädigungsverfahren verwiesen werden. Freihändige Preisverhandlungen zwischen Eigentümer und Vorhabenträger bleiben unberührt.

## 2 Schlüsselnummer 2 (Herr J.H., 01683 Nossen)

Der Eigentümer des Anwesens Mertiz Nr. 13, fordert die Gewährleistung seines Strom- und Telefonanschlusses, den Erhalt seines Trinkwasserbrunnens, die Anpassung seiner Einfriedungen nebst Grundstückszufahrt, die Einbindung seiner vollbiologischen Kläranlage, eine Verringerung der Radwegbreite entlang seines Grundstücks, eine „Blitzer“ Überwachung der 30 km/h Zone zum Schutz seines Anwesens sowie Schallschutzfenster für sein Wohngebäude.

Den Einwendungen wird teilweise stattgegeben.

Die Radwegbreite von 2,50 m schützt vor allem fahrende Schulkinder. Sie stellt das für die Verkehrssicherheit gebotene Mindestmaß für eine Befahrung mit Gegenverkehr dar. Bei einer schmaleren Radwegbreite wäre das ungehinderte Begegnen von Radfahrern nicht mehr gewährleistet. Hier überwiegen die Verkehrssicherheit und damit der Schutz der Verkehrsteilnehmer gegenüber den Eigentumsrechten aus Art. 14 GG.

Für Markierungs- Beschilderungspläne, Verkehrszeichen und auch die Verkehrsüberwachung ist das Verkehrsamt des Landratsamtes Meißen als Verkehrsbehörde sachlich zuständig. Der Forderung wird hier daher nicht entsprochen.

Auch besteht kein Anspruch auf passiven Lärmschutz. Laut Lärmgutachten (Unterlage 17.2, Tabelle 1, S. 2) erfährt das Wohngebäude Lärmbelastungen am Tage in Höhe von 58,3 bis 53,7 dB(A) und in der Nacht liegt eine Bandbreite von 43,1 dB(A) bis 48,1 dB(A) an. Im Vergleich zum Nullfall, also ohne Ausbau der S 85, erhöht sich die Lärmbelastung – je nach Fassade – lediglich um 0,2 bis 0,5 dB (A). Zudem handelt es sich hier um ein Dorf- bzw. Mischgebiet mit gesetzlichen Grenzwerten in Höhe 64 dB(A) tags und 54 dB nachts, sodass insgesamt kein Anspruch auf Lärmschutz besteht.

Im Übrigen berücksichtigt die Auflage A.III.9.7 die o.g. Einwendungen. Allerdings steht die Einbindung der biologischen Kläranlage unter dem Vorbehalt, dass sie genehmigt oder genehmigungsfrei ist, denn rechtswidrige Eigentumspositionen muss der Vorhabenträger nicht erhalten. Ferner ist der Vorhabenträger bei der Einbindung der Entwässerung von den dazu existierenden Plänen abhängig. Daher gilt, dass der Vorhabenträger Zug um Zug gegen Vorlage der Bestandsunterlagen über die Abwasser/Klärgrube und den Gebäudeanschluss, die Einbindung im Zuge der Ausführungsplanung umsetzt.

## 3 Schlüsselnummer 3 (I. und C.H., 01683 Nossen)

Die Eigentümer des Wohngebäudes befürchten Eingriffe in ihren privaten Trinkwasserbrunnen, fordern eine streng durch Blitzer überwachte Verkehrszone 30 und verlangen Lärmschutzfenster.

Die Einwendungen werden überwiegend zurückgewiesen.

Der Trinkwasserbrunnen befindet sich auf dem Flurstück 35, Gemarkung Mertitz. Ein baulicher Eingriff ist dort nicht vorgesehen. Der Brunnen bleibt von dem Bauvorhaben unberührt.

Zu der geforderten, überwachten Verkehrszone 30 gelten die o.g. (1.2) Ausführungen.

Auch bestehen keine Ansprüche auf Lärmschutz, da Lärmbelastungen am Wohngebäude in einer Bandbreite von 60,8 bis 59,6 dB(A) tags und 49,3 dB bis 50,2 dB(A), also unter den für Dorf- und Mischgebiete (s.o.) prognostiziert werden. Zudem entlastet (Unterlage 17.2, Tabelle 1, S. 2) das Bauvorhaben im Vergleich zum Nullfall die Fassaden um 0,1 dB(A) bis 0,5 dB(A), sodass kein Lärmschutz am Gebäude Mertitz Nr. 15 geboten ist.

### **XVIII Zusammenfassung/Gesamtabwägung**

Striktes Recht steht der Planfeststellung nicht entgegen. Vor Erlass der Entscheidung hat die Planfeststellungsbehörde die Sachverhalte ermittelt, soweit diese für die Entscheidung über das Straßenbauvorhaben relevant sein konnten. Die von dem Vorhaben betroffenen privaten und öffentlichen Belange sind gegeneinander und untereinander verglichen, bewertet und – soweit dies möglich war – durch Nebenbestimmungen in Einklang gebracht worden. Die Eingriffe in das Eigentum bzw. die Landwirtschaft sind verhältnismäßig. Gleichzeitig ist das Vorhaben umweltverträglich. Vor allem das Schutzgut Mensch erfährt allenfalls geringe Beeinträchtigungen, während die übrigen Schutzgüter sowohl von dem bestandsnahen Trassenverlauf, als auch von der ausgewogenen landschaftspflegerischen Begleitplanung profitieren. Unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Umwelt, das Eigentum sowie die übrigen öffentlichen und privaten Belange, handelt es sich bei dem planfestgestellten Vorhaben um eine Lösung, die nach dem Gebot der gerechten Abwägung und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit die unterschiedlichen Belange entsprechend ihrem Gewicht berücksichtigt, dem Grundsatz der Konfliktbewältigung Rechnung trägt und insgesamt in einen sachgerechten Ausgleich zueinander bringt, ohne dass eine vorzugswürdige Alternative zur planfestgestellten Maßnahme ersichtlich wäre.

### **XIX Sofortvollzug**

Die sofortige Vollziehbarkeit ergibt sich aus § 39 Abs. 10 SächsStrG. Danach hat die Anfechtungsklage gegen den Beschluss keine aufschiebende Wirkung.

### **XX Kostenentscheidung**

Die Kostenentscheidung beruht auf § 1 Abs. 1 Satz 1, § 2 Abs. 1 Satz 1 und § 9 Abs. 1 Nr. 1 SächsVwKG. Der Antragsteller ist gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SächsVwKG von der Zahlung einer Gebühr befreit. Die Festsetzung von Auslagen bleibt einem gesonderten Bescheid vorbehalten.

### **D Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Verwaltungsgericht Dresden

Fachgerichtszentrum  
Hans-Oster-Straße 4  
01099 Dresden

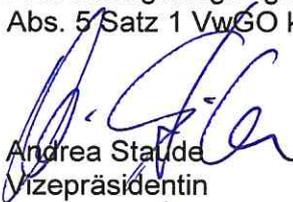
erhoben werden.

Für die Betroffenen, denen der Planfeststellungsbeschluss nicht zugestellt wurde, gilt als Zeitpunkt der Zustellung der letzte Tag der Auslegungsfrist.

Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erheben. Sie kann auch elektronisch erhoben werden nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sowie der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Sachsen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen sind anzugeben.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann beim oben genannten Verwaltungsgericht gestellt werden.

  
Andrea Stalude  
Vizepräsidentin